



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Maßregelvollzugsgesetzes

**Federführend ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend
und Senioren**

A. Problem

Das Maßregelvollzugsgesetz vom 19. Januar 2000, geändert durch Gesetze vom 28. Mai 2003 (Einfügung des § 5 a „Erkennungsdienstliche Maßnahmen“) und 24. September 2004 (Ermächtigung zur Beleihung geeigneter privatrechtlich verfasster Einrichtungen und Neuregelung der Anliegenvertretung) ist in seinem Kernbereich seit mehr als sieben Jahren in Kraft.

Insbesondere die seither im praktischen Aufgabenvollzug gewonnenen Erkenntnisse, die Rechtsfortbildung auf Bundesebene und die erfolgte Beleihung der privatisierten Einrichtungen mit der Durchführung der Aufgabe des Maßregelvollzugs in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts nach Inkrafttreten des Änderungsgesetzes vom 24. September 2004 erfordern eine umfassende Novellierung des schleswig-holsteinischen Maßregelvollzugsgesetzes.

B. Lösung

Mit dem Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Maßregelvollzugsgesetzes wird der entstandene Novellierungsbedarf aufgegriffen und umgesetzt. Der Entwurf komplettiert zudem die Entscheidungen der Landesregierung zur Verbesserung des Maßregelvollzugs in Schleswig-Holstein. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang insbesondere das am 14.12.2004 beschlossene und auf mehrere Jahre angelegte Investitionsprogramm zur Optimierung der inneren und äußeren Sicherheit und zur Verbesserung der therapeutischen Rahmenbedingungen in den Einrichtungen des Maßregelvollzugs.

Die vorhandene Struktur des Schleswig-Holsteinischen Maßregelvollzugsgesetzes, wonach die untergebrachten Menschen mit ihren verfassungsrechtlich garantierten Rechten im Mittelpunkt der Regelungen stehen, wird durch die vorgesehene Novellierung weiter gestärkt.

Neben einer Reihe von klarstellenden Regelungen bilden die nachstehend kurz skizzierten Änderungen den Schwerpunkt der Novellierung:

Klarstellung des Anwendungsbereiches des Maßregelvollzugsgesetzes unter Einbeziehung der vornehmlich bundesrechtlich geprägten einstweiligen Unterbringung nach § 126 a StPO und der Sicherungshaft nach §§ 453 c und 463 Abs. 1 StPO,

Ergänzung der Regelungen zur externen Begutachtung,

- für die aus Gründen der Aufrechterhaltung der inneren und äußeren Sicherheit erforderlichen Sicherheitskontrollen müssen eindeutige Rechtsgrundlagen geschaffen werden, soweit dafür Durchsuchungen der Unterbringungsräume und der persönlichen Sachen der untergebrachten Menschen erforderlich sind. Die bisher allein die körperliche Durchsuchung betreffenden Regelungen in § 6 werden entsprechend ergänzt,

- Aufnahme von Regelungen zur Informationsfreiheit und des persönlichen Besitzes einschließlich der Schaffung eindeutiger Rechtsgrundlagen für insoweit erforderliche Beschränkungen,
- Aufnahme des Rechts der Religionsausübung,
- Festschreibung des Probewohnens als Vollzugslockerung in § 17 des Maßregelvollzugsgesetzes,
- Verlagerung des sog. Verwaltungsvorverfahrens nach § 21 MVollzG in die Fachaufsicht,
- Anpassung der datenschutzrechtlichen Regelungen an den Aufgabenvollzug durch privatrechtlich verfasste Einrichtungen und an die Ausgestaltung der Aufsicht als Fach- und Rechtsaufsicht mit erweiterten Aufgaben (z. B. das Vorverfahren nach § 21 MVollzG).

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Die vorgesehenen Änderungen des Maßregelvollzugsgesetzes werden weder zu nennenswerten Mehraufwendungen oder Einsparungen führen. Es ist davon auszugehen, dass die Änderungen im Ergebnis kostenneutral umgesetzt werden können. Zusätzliche Kosten für die öffentlichen Haushalte sind daher nicht zu erwarten.

2. Verwaltungsaufwand

Bei den beiden Einrichtungen des Maßregelvollzugs wird es durch die erweiterten Dokumentationspflichten nach § 14 des Gesetzes zu geringfügigem Verwaltungsmehraufwand kommen, der allerdings durch die Verlagerung des Vorverfahrens nach § 21 des Gesetzes auf die Fachaufsicht mehr als kompensiert werden dürfte. Ein Großteil der Regelungen dient zudem der einfacheren Rechtsanwendung und dürfte daher dazu beitragen, die im Maßregelvollzugsrecht relativ häufig auftretenden Vorverfahren und Gerichtsverfahren einzudämmen und damit Verwaltungsaufwand zu vermeiden.

Der bei der Fachaufsicht entstehende zusätzliche Verwaltungsaufwand durch die Übernahme des Vorverfahrens wird im Rahmen des vorhandenen Personalbestandes geleistet.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Auswirkungen auf die private Wirtschaft sind nicht zu erwarten.

E. Information des Landtages

Die nach Artikel 22 der Landesverfassung erforderliche Unterrichtung des Landtages ist durch die Zuleitung des Gesetzentwurfs nebst Begründung und weiteren Unterlagen erfolgt.

F. Federführung:

Federführend ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Maßregelvollzugsgesetzes

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Maßregelvollzugsgesetzes

Das Maßregelvollzugsgesetz vom 19. Januar 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. September 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 350), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift zu § 5 werden nach dem Wort „Eingriffe“ ein Komma eingefügt und die Worte „externe Begutachtung“ angefügt.

b) In der Überschrift zu § 6 wird das Wort „Körperliche“ gestrichen“.

c) Nach § 12 wird folgender § 12 a eingefügt:
„§ 12 a Informationsfreiheit und persönlicher Besitz“

d) Nach § 14 wird folgender § 14 a eingefügt:
„§ 14 a Religionsausübung“.

e) Die Überschrift zu § 19 erhält folgende Fassung:
„§ 19 Beteiligung der Strafvollstreckungsbehörde und der Aufsichtsbehörde“.

f) In der Überschrift zu § 23 werden die Worte „und Dritte“ angefügt.

g) Im vierten Teil erhält die Überschrift folgende Fassung:
„Kosten und Schlussvorschriften“.

h) Nach § 24 wird folgender § 24 a eingefügt:
“§ 24 a Kosten“.

2. § 1 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

“(1) Dieses Gesetz regelt den Vollzug der als Maßregeln der Besserung und Sicherung angeordneten Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt (Maßregelvollzug).

(2) Für den Vollzug der einstweiligen Unterbringung nach § 126 a der Strafpro-

zessordnung (StPO) und der Sicherungshaft nach § 463 Abs.1 in Verbindung mit § 453 c StPO gilt dieses Gesetz nur, soweit Bundesrecht keine oder keine abschließenden Regelungen enthalten.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „sozial und beruflich“ durch die Worte „sie zu befähigen, ein in die Gemeinschaft eingegliedertes Leben zu führen“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Mitarbeit und Verantwortungsbewusstsein der untergebrachten Menschen sollen geweckt und gefördert werden. Sie sind gehalten, an der Erreichung der Vollzugsziele mitzuwirken und die therapeutische Behandlung zu unterstützen.“

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Einrichtungen des Maßregelvollzugs sollen mit Behörden, Gerichten, Einrichtungen der Wissenschaft und Forschung sowie sonstigen Stellen und Personen zusammenarbeiten, soweit sie die Verwirklichung der Ziele des Maßregelvollzugs fördern können.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 1 b erhalten folgende Fassung:

„(1) Das Land Schleswig-Holstein ist Träger der Aufgaben nach § 1. Die oberste Landesgesundheitsbehörde vollzieht die Maßregeln sowie die einstweilige Unterbringung und die Sicherungshaft nach § 1 in psychiatrischen Krankenhäusern und Entziehungsanstalten des Landes; sie kann sich der Hilfe und der Einrichtungen Dritter bedienen.

(1a) Geeigneten privatrechtlich verfassten Einrichtungen kann durch einen von der obersten Landesgesundheitsbehörde im Einvernehmen mit der obersten Landesjustizbehörde zu erlassenden Verwaltungsakt der Maßregelvollzug sowie der Vollzug der einstweiligen Unterbringung und der Sicherungshaft nach § 1 als Aufgabe zur Erledigung in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts unter der Aufsicht des Landes widerruflich übertragen werden. Der Verwaltungsakt ist öffentlich bekannt zu geben. Das Rechtsverhältnis zur Einrichtung kann ergänzend durch öffentlich rechtlichen Vertrag mit der obersten Landesgesundheitsbehörde geregelt werden.

(1b) Geeigneten psychiatrischen Krankenhäusern und Entziehungsanstalten, die von Trägern der Verwaltung in öffentlich-rechtlicher Organisations- und Handlungsform geführt werden, kann auf Antrag ihres Trägers durch Verordnung der obersten Landesgesundheitsbehörde der Maßregelvollzug sowie der Vollzug der einstweiligen Unterbringung und der Sicherungshaft nach § 1 zur Erfüllung nach

Weisung widerruflich übertragen werden.“

b) Folgender Absatz 1 c wird eingefügt:

„(1c) Der Umfang und die Mittel der Aufsicht über die öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlich verfassten Einrichtungen des Maßregelvollzugs richten sich nach § 15 Abs. 2, § 16 Abs. 1 und 3 und § 18 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes. Aufsichtsbehörde ist die oberste Landesgesundheitsbehörde oder die von ihr durch Verordnung bestimmte Landesbehörde. Die Bevollmächtigten der Aufsichtsbehörde haben ein jederzeitiges direktes Weisungsrecht auch gegenüber dem Personal. Im Falle der Nichtbefolgung können die Bevollmächtigten bei Gefahr im Verzug die angewiesenen Maßnahmen auf Kosten der Einrichtung selbst ausführen oder ausführen lassen. Im Falle eines Widerrufs der Aufgabenübertragung nach Absatz 1 a oder 1 b kann die oberste Landesgesundheitsbehörde Maßnahmen unter Inanspruchnahme von Personal der Einrichtung sowie der vor dem Widerruf von ihr genutzten Räumlichkeiten und Sachmittel treffen, um den Maßregelvollzug aufrechtzuerhalten, bis die Aufgabe anderweitig geregelt werden kann; für die Inanspruchnahme Dritter ist eine Entschädigung unter entsprechender Anwendung der §§ 221 bis 226 des Landesverwaltungsgesetzes zu leisten.“

5. § 4 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

“Entsprechendes gilt für die nach § 1 Abs. 2 untergebrachten Menschen.“

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

“§ 5 Behandlung, Therapieplan, ärztliche Eingriffe, externe Begutachtung“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

“Die Behandlung bedarf vorbehaltlich der Regelungen in Absatz 6 der Einwilligung des untergebrachten Menschen.“

bb) Im neuen Satz 3 wird das Wort „ihn“ durch die Worte „einen im Maßregelvollzug ...“ ersetzt.

cc) In Nummer 6 sind das Komma und das Wort „Beurlaubungen“ zu streichen.

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Spätestens nach Ablauf von jeweils drei Jahren ist im Rahmen eines externen Sachverständigengutachtens zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Un-

terbringung im Maßregelvollzug noch vorliegen. Liegen andere Begutachtungen im Sinne des Satzes 1 vor, die nicht älter als eineinhalb Jahre sind, kann von der Begutachtung nach Satz 1 abgesehen werden. Lehnt der nach § 63 StGB untergebrachte Mensch die Begutachtung nach diesem Gesetz ab, ist das externe Sachverständigengutachten nach Aktenlage zu erstellen. Die Einrichtung des Maßregelvollzugs hat die Strafvollstreckungsbehörde unverzüglich über das Ergebnis der Begutachtung zu unterrichten.“

d) Folgender Absatz 4 a wird eingefügt:

„(4 a) Externe Sachverständigengutachten werden von Ärztinnen oder Ärzten mit einer abgeschlossenen Weiterbildung auf psychiatrischem Gebiet sowie Psychologinnen oder Psychologen mit Erfahrungen in der Forensik gefertigt; die Sachverständigen dürfen nicht bei der Einrichtung des Maßregelvollzugs beschäftigt sein. Ihre Vergütung richtet sich nach dem Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz vom 5 Mai 2004 (BGBl. I S. 718), zuletzt geändert durch Artikel 19 des 2. Justizmodernisierungsgesetzes vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3416).“

e) Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei Volljährigen, welche die Bedeutung und Tragweite der Behandlung und der Einwilligung nicht beurteilen können, und bei Minderjährigen ist für die Einwilligung die Erklärung der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters über den mutmaßlichen Patientenwillen maßgebend.“

f) In Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Für ärztliche Eingriffe ohne Einwilligung der nach § 1 Abs. 2 untergebrachten Menschen gilt Satz 1 entsprechend; § 119 StPO in Verbindung mit den §§ 101 und 178 des Strafvollstreckungsgesetzes bleibt unberührt.“

g) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Unbeschadet des § 7 kann ein ärztlicher Behandlungseingriff im Sinne der Absätze 5 und 6 auch eine Ruhigstellung durch Medikamente sein.“

7. § 5 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Maßregel“ ein Komma und die Worte „der einstweiligen Unterbringung und der Sicherungshaft“ eingefügt:

b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Vollstreckungsbehörde“ durch das Wort „Strafvollstreckungsbehörde“ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Maßregel“ ein Komma und die Worte „der einstweiligen Unterbringung oder der Sicherungshaft“ eingefügt.

d) In Absatz 4 werden der erste Halbsatz wie folgt gefasst:

“Die Einrichtung des Maßregelvollzugs regelt die Herstellung der erkennungsdienstlichen Unterlagen nach Absatz 1,“
und die Worte „durch Verwaltungsvorschrift“ durch die Worte „ durch Verfahrensvorschrift, die von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen ist“ ersetzt.

8. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Körperliche“ gestrichen.

b) Folgender neuer Absatz 1 wird eingefügt:

“(1) Bei dem Verdacht der Gefährdung der Ziele des Maßregelvollzugs oder zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwehr einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Einrichtung dürfen allgemein oder im Einzelfall die Sachen untergebrachter Menschen und die Unterbringungsräume durchsucht werden.
§10 Abs. 3 bleibt unberührt.“

c) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2; ihm wird folgender Satz angefügt:

„Hat die Ärztin oder der Arzt die Behandlung zur selbständigen Durchführung an eine Psychologin oder einen Psychologen übertragen, kann die Durchsuchung auch von ihr oder ihm angeordnet werden. Dies gilt nicht für die Durchsuchung nach Absatz 3.“

d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3; in Satz 1 werden die Worte „Absatzes 1“ durch die Worte „Absatzes 2“ ersetzt.

e) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

“(4) Für Durchsuchungen der nach § 1 Abs. 2 untergebrachten Menschen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; § 119 StPO bleibt unberührt.“

9. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

“Besondere Sicherungsmaßnahmen sind nur zulässig, wenn die gegenwärtige Gefahr besteht, dass der untergebrachte Mensch

1. gegen Personen gewalttätig wird,
2. sich selbst tötet oder verletzt oder
3. die Einrichtung ohne Erlaubnis verlassen wird.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

“(2) Besondere Sicherungsmaßnahmen sind:
1. die Wegnahme von Gegenständen,

2. die Untersagung des Aufenthalts im Freien
3. die Einzeleinschließung zur Krisenintervention,
4. die Fesselung oder Fixierung,
5. die Ruhigstellung durch Medikamente.“

c) Absatz 4 Satz 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„Bei Gefahr im Verzug darf die Wegnahme von gefährlichen Gegenständen, die Untersagung des Aufenthalts im Freien, die Einzeleinschließung zur Krisenintervention, die Fesselung oder die Fixierung auch von therapeutischen Mitarbeiterinnen oder therapeutischen Mitarbeitern angeordnet werden; die Entscheidung einer Ärztin oder eines Arztes ist unverzüglich herbeizuführen. Soll eine Einzeleinschließung zur Krisenintervention, die Fesselung oder die Fixierung oder die Ruhigstellung durch Medikamente über zwölf Stunden hinaus andauern oder nach weniger als zwölf Stunden erneut angeordnet werden, ist außerdem die Zustimmung der ärztlichen Leitung der forensischen Klinik der Einrichtung des Maßregelvollzugs erforderlich.“

d) Folgender Absatz 4 a wird eingefügt:

„(4 a) Für die Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen gegenüber den nach § 1 Abs. 2 untergebrachten Menschen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend; § 119 StPO bleibt unberührt.“

e) In Absatz 5 Satz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Ankündigung“ die Worte „die Gründe für“ eingefügt.

10. § 8 Abs.1 wird folgender Satz angefügt:

“Die Androhung darf nur dann unterbleiben, wenn die Umstände sie nicht zulassen.“

11. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

“§ 9 Eingriffe in das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis, in die Informations- und Besuchsrechte und den persönlichen Besitz.“

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die für die Behandlung verantwortlichen Ärztinnen oder Ärzte dürfen im Einzelfall Beschränkungen des Schriftwechsels, bei dem Empfang und dem Versenden von Paketen, bei dem Führen von Telefongesprächen, bei der Ausübung von Informationsrechten, des persönlichen Besitzes und bei Besuchen (§§ 10 bis 13) nur dann anordnen, wenn Tatsachen dafür sprechen, dass diese Beschränkungen aufgrund der Krankheit erhebliche Nachteile für den Gesundheitszustand des untergebrachten Menschen zu erwarten sind oder Ziele des Maßregelvollzugs oder die Sicherheit in der Einrichtung gefährdet werden könnte, oder dies zur

Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Einrichtung des Maßregelvollzugs unerlässlich ist. Solche Beschränkungen sind Überwachung, Durchsuchung, Vorenthaltung, Entzug oder Untersagung. Weitergehende Beschränkungen sind nur nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften zulässig.“

c) Folgende Absätze 2 a und 2 b werden eingefügt:

“(2 a) Hat die für die Behandlung zuständige Ärztin oder der für die Behandlung zuständige Arzt die Behandlung an eine Psychologin oder einen Psychologen zur selbständigen Durchführung übertragen, kann die Anordnung nach Absatz 1 oder Absatz 2 auch von dieser Psychologin oder diesem Psychologen getroffen werden.

(2 b) Für Beschränkungen des Schriftwechsels, bei dem Empfang und dem Versenden von Paketen, bei dem Führen von Telefongesprächen, bei der Ausübung von Informationsrechten, des persönlichen Besitzes und bei Besuchen von nach § 1 Abs. 2 untergebrachten Menschen gelten § 9 Abs. 1 bis 2 a entsprechend; § 119 StPO bleibt unberührt.“

12. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz eingefügt:

“(2) Beschränkungen des Schriftwechsels sind nur unter den Voraussetzungen des § 9 zulässig.“

b) Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

aa) Im ersten Halbsatz wird das Wort „überwacht“ durch das Wort „beschränkt“ ersetzt.

bb) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und.“

13. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Gegenstände, deren Besitz Ziele des Maßregelvollzugs oder die Sicherheit in der Einrichtung gefährden oder die Ordnung der Einrichtung schwerwiegend stören würde.“

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„Über Absatz 2 hinausgehende Beschränkungen bei dem Empfang und dem Versenden von Paketen sind nur unter den Voraussetzungen des § 9 zulässig.“

14. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Untergebrachte Menschen sind berechtigt, im Rahmen der Bestimmungen der Hausordnung Telefongespräche zu führen.“

b) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Beschränkungen von Telefongesprächen sind nur unter den Voraussetzungen des § 9 zulässig.“

c) Absatz 2 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

“(3) Beschränkungen von Telefongesprächen mit den in § 10 Abs. 3 genannten Stellen sind unzulässig.“

d) Absatz 3 wird Absatz 4; Satz 3 wird gestrichen.

15. Folgender § 12 a wird eingefügt:

„§ 12 a Informationsfreiheit und persönlicher Besitz

(1) Untergebrachte Menschen sind berechtigt, am gemeinschaftlichen Hörfunk- und Fernsehempfang teilzunehmen. Die Sendungen sind so auszuwählen, dass Wünsche und Bedürfnisse nach staatsbürgerlichen Informationen, Bildung und Unterhaltung angemessen berücksichtigt werden. Für die Inbetriebnahme eigener Hörfunk- und Fernsehgeräte gilt Absatz 4.

(2) Untergebrachte Menschen sind berechtigt, Zeitungen und Zeitschriften in angemessenem Umfang unter Beteiligung der Einrichtung des Maßregelvollzugs zu beziehen.

(3) Untergebrachte Menschen sind berechtigt, persönliche Kleidung zu tragen. Beschränkungen sind auch zulässig, wenn der untergebrachte Mensch nicht für Reinigung, Instandsetzung und regelmäßigen Wechsel auf eigene Kosten sorgt.

(4) Untergebrachte Menschen sind berechtigt, sonstige persönliche Habe, insbesondere Erinnerungsstücke von persönlichem Wert und Gegenstände für Fortbildung und Freizeit in angemessenem Umfang zu erwerben oder zu besitzen. Der Erwerb oder der Besitz sowie die Weitergabe von Büchern, Ton-, Bild- und Datenträgern kann von einer Überprüfung abhängig gemacht werden. Persönliche Habe, die der untergebrachte Mensch nicht in Gewahrsam haben darf, ist für ihn aufzubewahren, sofern dies der Einrichtung des Maßregelvollzugs nach Art und Umfang möglich ist. Im Falle der Vernichtung oder Veräußerung ist die Zustimmung der Eigentümerin oder des Eigentümers oder der oder des Bevollmächtigten einzuholen.

(5) Beschränkungen der Rechte nach den Absätzen 1 bis 4 sind nur unter den

Voraussetzungen des § 9 zulässig. Im Übrigen regelt die Hausordnung das Nähere des Verfahrens.“

16. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Liegen die in § 9 Abs. 1 genannten Voraussetzungen für Beschränkungen vor, können Besuche auch davon abhängig gemacht werden, dass die Besucherin oder der Besucher sich durchsuchen lässt; dies gilt nicht für Verteidigerbesuche. Eine körperliche Durchsuchung von Besucherinnen soll nur durch weibliches Personal, von Besuchern nur durch männliches Personal erfolgen.“

b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Worten „des untergebrachten Menschen“ die Worte „durch Verteidigerin oder Verteidiger“, eingefügt und die Worte „zahlenmäßig nicht beschränkt werden“ durch die Worte „nicht untersagt werden“ ersetzt.

17. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „Anordnungen der Überwachung, Einschränkung und Versagung“ werden durch das Wort „Beschränkungen“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und folgende Nummern 4 bis 5 eingefügt:

„4. der Informationsfreiheit,
5. des persönlichen Besitzes und“.

Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 6.

b) Folgender Satz 2 wird eingefügt:

„Entsprechendes gilt für die Durchsuchung nach § 6 und Beschränkungen der Religionsausübung nach § 14 a.“

18. Folgender § 14 a wird eingefügt:

„§ 14 a Religionsausübung

(1) Der untergebrachte Mensch ist berechtigt, innerhalb der Einrichtung des Maßregelvollzuges an Gottesdiensten oder anderen religiösen Veranstaltungen seines Bekenntnisses teilzunehmen. An Veranstaltungen von Religionsgemeinschaften, die nicht seinem Bekenntnis entsprechen, ist eine Teilnahme möglich, wenn deren Seelsorgerin oder deren Seelsorger zustimmt.

(2) Ein Ausschluss von religiösen Veranstaltungen kann nur erfolgen, wenn andernfalls die Ziele des Maßregelvollzugs oder die Sicherheit in der Einrichtung gefährdet oder die Ordnung in der Einrichtung schwerwiegend gestört würden. Ob die Voraussetzungen für einen Ausschluss vorliegen, entscheidet die Einrichtung des Maßregelvollzugs nach Anhörung der Seelsorgerin oder des Seelsorgers.“

19. § 15 wird wie folgt geändert:

Die Sätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„Die Einrichtungen des Maßregelvollzugs erlassen eine Hausordnung, die der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedarf. Die Hausordnung soll nähere Bestimmungen über die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten der untergebrachten Menschen nach diesem Gesetz und zur Sicherheit und Ordnung in der Einrichtung enthalten und die Grundsätze zur Ausübung des Hausrechts bestimmen. In ihr sind insbesondere zu regeln:

1. die Einbringung und Verwahrung von Geld, Wertsachen und anderen Gegenständen,
- 1a. die Wahrnehmung der Informationsfreiheit durch Fernseh- und Hörfunkempfang sowie durch Zeitungen und Zeitschriften,
2. die Ausgestaltung der Räume sowie das Verfahren für die Durchsuchung,
3. die Einkaufsmöglichkeiten,
4. ein Rauchverbot,
5. ein Alkoholverbot,
6. ein Verbot der Einnahme mitgebrachter oder beschaffter Medikamente,
7. die Besuchs- und Telefonzeiten,
8. die Freizeitgestaltung,
9. der Aufenthalt im Freien und
10. weitere Verhaltensvorschriften, soweit sie zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Einrichtung erforderlich sind.“

20. In § 16 Abs. 6 Satz 1 werden nach den Worten „zu erteilen“ die Worte „und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren“ eingefügt.

21. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Im Vollzug der Maßregeln richtet sich das Maß des Freiheitsentzugs nach dem Erfolg der Behandlung. Gefährdungen der Allgemeinheit, die von dem untergebrachten Menschen ausgehen können, sind zu berücksichtigen. Der Vollzug der Maßregel ist dann zu lockern, wenn zu erwarten ist, dass

1. dadurch die Ziele des Maßregelvollzugs gefördert werden und
2. der untergebrachte Mensch die ihm eingeräumten Möglichkeiten nicht missbrauchen, insbesondere die Allgemeinheit nicht gefährden oder sich der weiteren Vollstreckung der Maßregel entziehen wird.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 Buchst. b wird das Wort „oder“ nach dem Wort „verlassen“ durch ein Komma ersetzt.

bb) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

“Urlaub erhalten oder.“

cc) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. zur Vorbereitung auf ihre Entlassung in eine Einrichtung oder sonstige Obhut außerhalb der Einrichtung des Maßregelvollzugs verlegt werden (Probewohnen).“

dd) Satz 2 wird Absatz 2 a und erhält folgende Fassung:

“(2 a) Lockerungen des Vollzugs der nach § 1 Abs. 2 untergebrachten Menschen sind nur nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 2 und 3 und Absatz 2 Nr. 2 Buchst. a zulässig; § 119 StPO bleibt unberührt.“

c) In Absatz 3 werden die Worte „eine offene Abteilung“ durch die Worte „den offenen Vollzug“ ersetzt und der Klammerzusatz gestrichen.

d) In Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

“Entsprechendes gilt bei den nach § 1 Abs. 2 untergebrachten Menschen für die Ausführung.“

22. § In § 18 Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte „ des Maßregelvollzugs“ durch die Worte „nach § 17 Abs. 2 und 2 a“ ersetzt.

23. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 19 Beteiligung der Strafvollstreckungsbehörde und der Aufsichtsbehörde.“

b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im ersten Halbsatz wird das Wort „Vollstreckungsbehörde“ durch das Wort „Strafvollstreckungsbehörde“ ersetzt.

bb) In Nummer 4 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

cc) In Nummer 5 wird das Wort „oder“ angefügt.

dd) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. Probewohnen“

c) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Vollstreckungsbehörde“ durch das Wort „Strafvollstreckungsbehörde“ ersetzt.

d) In Absatz 2 werden das Wort „Vollstreckungsbehörde“ durch das Wort „Strafvollstreckungsbehörde“, die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt und folgender Satz 2 angefügt: „Die Strafvollstreckungsbehörde hat Bedenken und Änderungsvorschläge zu begründen.“

e) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Folgt die Einrichtung des Maßregelvollzugs den Bedenken und Vorschlägen der Strafvollstreckungsbehörde nicht oder nur teilweise, hat sie ihre Entscheidung auszusetzen und ein externes Gutachten nach § 5 Abs. 4 zu den strittig gebliebenen Fragen einzuholen. Nach Vorlage des Gutachtens entscheidet die Einrichtung des Maßregelvollzugs im Einvernehmen mit der Strafvollstreckungsbehörde. Stimmt die Strafvollstreckungsbehörde erneut nicht zu, entscheidet die Aufsichtsbehörde“.

f) In Absatz 4 wird das Wort „Vollstreckungsbehörde“ durch das Wort „Strafvollstreckungsbehörde“ ersetzt.

g) Folgender Absatz 5 wird eingefügt:

„ (5) Hält sich ein untergebrachter Mensch ohne Erlaubnis außerhalb der forensischen Klink der Einrichtung des Maßregelvollzugs auf (Entweichung), hat die Einrichtung des Maßregelvollzugs dies unverzüglich der zuständigen Strafvollstreckungs-, Polizei- und Aufsichtsbehörde nach Maßgabe des § 23 Abs. 2 Nr. 6 mitzuteilen.“

24. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20 Anregung einer Aussetzung zur Bewährung

Die Einrichtung des Maßregelvollzugs unterrichtet die Strafvollstreckungsbehörde und die Aufsichtsbehörde, sobald es nach ihrer Beurteilung geboten ist, die Vollstreckung im Maßregelvollzug zur Bewährung auszusetzen. Entsprechendes gilt für die Aussetzung der einstweiligen Unterbringung nach § 126 a StPO oder der Sicherungshaft nach §§ 453 c und 463 Abs. 1 StPO.“

25. § 21 erhält folgende Fassung:

„(1) Ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 109 Abs. 1 und 2 des Strafvollzugsgesetzes kann erst nach vorausgegangenem Verwaltungsvorverfahren gestellt werden. Für die Einleitung eines Verfahrens nach Satz 1 ist eine begründete Beschwerde erforderlich, die an die Aufsichtsbehörde zu richten ist. Mit der Beschwerde muss eine Maßnahme angefochten oder die Ablehnung einer bean-

tragten Maßnahme oder die Unterlassung einer erforderlichen Maßnahme beanstandet werden und die Beschwerde führende Person geltend machen, dadurch in ihren Rechten verletzt zu sein. Die Aufsichtsbehörde hat die Beschwerde sowie die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Ablehnung oder der Unterlassung der Maßnahme zu prüfen und einen Beschwerdebescheid zu erteilen.

(2) Die oberste Landesgesundheitsbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung Regelungen über die Form einer Beschwerde, die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde, die Beschwerdefrist und ihre Hemmung und die Zustellung des Beschwerdebescheids zu treffen.“

26. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „durch öffentliche Stellen“ gestrichen.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

“(2) Die Aufsichtsbehörde darf personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der Aufsicht gemäß § 3 Abs. 1 c, zur Erfüllung der Aufgaben nach § 19 Abs. 3 und § 21 sowie zur Rechnungsprüfung erforderlich ist.“

27. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „an Dritte“ angefügt.

b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

c) Folgender Absatz 2 und 3 wird angefügt:

„(2) Die Einrichtung des Maßregelvollzugs dürfen die personenbezogenen Daten an Dritte übermitteln, soweit dies erforderlich ist,

1. zur Unterrichtung der Strafvollstreckungsbehörde, der Strafvollstreckungskammer, der Führungsaufsichtsstelle oder der Bewährungshilfe,
2. zur Unterrichtung der Aufsichtsbehörde
3. für die Einleitung oder Durchführung eines Verfahrens über eine Betreuung des untergebrachten Menschen,
4. zur Weiterbehandlung des untergebrachten Menschen durch eine Einrichtung, in die der untergebrachte Mensch im Rahmen des Maßregelvollzugs verlegt werden soll oder verlegt worden ist,
5. zur Abwehr erheblicher Nachteile für den untergebrachten Menschen,
6. für Maßnahmen im Falle der Entweichung eines untergebrachten Menschen,
7. für die Erstellung eines externen Gutachtens nach § 5 Abs. 4,
8. für die Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, durch welche die Sicherheit und Ordnung der Einrichtung des Maßregelvollzugs gefährdet werden,
9. zur Geltendmachung von Ansprüchen der Einrichtung des Maßregelvollzugs oder zur Abwehr von Ansprüchen, welche gegen die Einrichtung des Maßregelvollzugs oder ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gerichtet sind,
10. zur Abwehr von Gefahren für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder

vergleichbare Rechtsgüter.

(3) Die Empfängerin oder der Empfänger darf die übermittelten Daten nur für die Zwecke verarbeiten, zu denen sie übermittelt wurden. Fordert die Aufsichtsbehörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben von der Einrichtung des Maßregelvollzugs Daten zur Übermittlung an, trägt sie abweichend von § 14 Abs. 2 des Landesdatenschutzgesetzes die Verantwortung für die Zulässigkeit der Datenübermittlung.“

28. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „nach den Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes“ gestrichen.

b) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „der Zweck“ durch die Worte „die Verwirklichung der Ziele“ und das Wort „würde“ durch das Wort „würden“ ersetzt.

c) in Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „der Zweck“ durch die Worte „die Verwirklichung der Ziele“ ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„oder berechnigte Interessen einer dritten Person die Geheimhaltung der personenbezogenen Daten erfordern“.

29. Im vierten Teil erhält die Überschrift folgende Fassung:

„Kosten und Schlussvorschriften“

30. Vor § 25 wird folgender § 24 a eingefügt:

“§ 24 a Kosten“

“Die Kosten nach diesem Gesetz trägt das Land Schleswig-Holstein.“

31. § 25 erhält folgende Fassung:

„Durch dieses Gesetz werden im Rahmen des Artikels 19 Abs. 2 des Grundgesetzes die Rechte

1. auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Artikel 2 Abs. 1 des Grundgesetzes),

2. auf körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 des Grundgesetzes),

3. auf ungestörte Religionsausübung (Artikel 4 Abs. 2 des Grundgesetzes),

4. sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten (Artikel 5 Abs. 1 des Grundgesetzes) und

5. auf Unverletzlichkeit des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes)

eingeschränkt.“

Artikel 2

Ermächtigung zur Bekanntmachung der geltenden Fassung

Die oberste Landesgesundheitsbehörde wird ermächtigt, das Maßregelvollzugsgesetz mit neuer Paragrafen-, Absatz- und Nummernfolge bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.
Kiel,

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Artikel 1 (Änderung des Maßregelvollzugsgesetzes)

Das Maßregelvollzugsgesetz vom 19. Januar 2000, geändert durch Gesetze vom 28. Mai 2003 (Einfügung des § 5 a "Erkennungsdienstliche Maßnahmen") und 24. September 2004 (Ermächtigung zur Beleihung geeigneter privatrechtlich verfasster Einrichtungen und Neuregelung der Anliegenvertretung) ist in seinem Kernbereich seit dem 1. April 2000 und somit inzwischen seit mehr als sieben Jahren in Kraft.

Die inzwischen erfolgte Beleihung der privatisierten Einrichtungen mit der Durchführung der Aufgabe des Maßregelvollzugs in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts erfordert ebenso wie die im praktischen Aufgabenvollzug gewonnenen Erkenntnisse und die Rechtsfortbildung im Maßregelvollzug eine Novellierung des schleswig-holsteinischen Maßregelvollzugsgesetzes.

Der Gesetzentwurf komplettiert zudem die Entscheidungen der Landesregierung zur Verbesserung der baulichen und therapeutischen Rahmenbedingungen des Maßregelvollzugs in Schleswig-Holstein vom 14.12.2004. Grundlage für das an diesem Tage verabschiedete Investitionsprogramm waren bauliche und konzeptionelle Empfehlungen einer vom Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren eingesetzten Experten-Gruppe zur Optimierung des Maßregelvollzugs in den Kliniken für forensische Psychiatrie in Schleswig und Neustadt. Das auf mehrere Jahre angelegte Investitionsprogramm zielt unter präventiven Gesichtspunkten auf die qualitative Verbesserung des therapeutischen Milieus durch eine Optimierung der inneren und äußeren Sicherheit und damit auf die Verbesserung der Sicherheit der Bevölkerung sowie auf die Verkürzung der Verweildauer. Es umfasst in Schleswig neben dem bereits realisierten Bau einer zweiten Sicherheitslinie und der ebenfalls bereits erfolgten Inbetriebnahme einer offenen Station den Neubau eines Hauses für den Frauenmaßregelvollzug. In Neustadt werden durch den Umbau und die Sanierung der Häuser für den besonders gesicherten, gesicherten und weniger gesicherten Bereich und den Neubau eines Hauses für den offenen Bereich sowie der Inbetriebnahme eines zuvor beschlossenen Neubaus für den gesicherten Bereich Unterbringungsbedingungen geschaffen, die nicht nur die gegenwärtig problematische Belegungssituation beheben wird, sondern - begleitet durch zielgruppenspezifische Therapiekonzepte und daran anknüpfende moderate Personalverbesserungen - auch zu einer erheblichen Verbesserung der therapeutischen Bedingungen und damit auf Dauer zu einer deutlichen Verkürzung der überdurchschnittlich langen Verweildauern beitragen werden.

Ziel des Gesetzentwurfs ist es, den Vollzug der Maßregeln für die untergebrachten Menschen und für die Einrichtungen des Maßregelvollzugs eindeutiger zu fassen und bestehende Regelungslücken und Ungenauigkeiten zu beseitigen.

An der grundsätzlichen Struktur des Maßregelvollzugsgesetzes, wonach die untergebrachten Menschen mit ihren verfassungsrechtlich garantierten Rechten im Mittelpunkt der Regelungen des Maßregelvollzugs stehen, wird nichts geändert.

Neben einer Reihe von klarstellenden Regelungen bilden die nachstehend kurz skizzierten materiell-rechtlichen Änderungen den Schwerpunkt der Gesetzesnovellierung:

- Klarstellung des Anwendungsbereiches des Maßregelvollzugsgesetzes unter Einbeziehung der vornehmlich bundesrechtlich geprägten einstweiligen Unterbringung nach § 126 a StPO und der Sicherungshaft nach §§ 453 c und 463 Abs. 1 StPO,
- Ergänzung der Regelungen zur externen Begutachtung,
- Neuregelung der Durchsuchung,
- Einbeziehung der Informationsfreiheit sowie des persönlichen Besitzes einschließlich der Schaffung eindeutiger Rechtsgrundlagen für erforderliche Beschränkungen,
- Festschreibung des Probewohnens als Vollzugslockerung in § 17 des Maßregelvollzugsgesetzes,
- Verlagerung des sog. Verwaltungsvorverfahrens nach § 21 MVollzG in die Fachaufsicht sowie
- Überarbeitung der datenschutzrechtlichen Regelungen und Neuregelung der Datenübermittlung.

Durch die vorgesehene Änderung des § 1 MVollzG erfolgt eine eindeutige Festlegung des Anwendungsbereichs des schleswig-holsteinischen Maßregelvollzugsgesetzes auf den Vollzug der als Maßregeln der Besserung und Sicherung angeordneten Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt. Auf den Vollzug der einstweiligen Unterbringung nach § 126 a StPO und der Sicherungshaft nach §§ 453 c, 463 Abs. 1 StPO findet das Maßregelvollzugsgesetz nur insoweit Anwendung als durch Bundesrecht keine oder keine abschließende Regelung getroffen ist. Insoweit in der Praxis aufgetretene Unklarheiten können zur Rechtsunsicherheit und zur Beeinträchtigung der Vollzugsarbeit führen und damit letztlich zu Lasten des insoweit betroffenen Personenkreises gehen. Derartige Unklarheiten sollen beseitigt werden.

An der nach § 5 Abs. 4 des Maßregelvollzugsgesetzes alle drei Jahre vorgeschriebenen Regelbegutachtung soll festgehalten werden. Die Regelungen sind allerdings zu ergänzen hinsichtlich des Verfahrens zur Gutachtererstellung, zur Vermeidung von Interessenkollisionen und zur Verhinderung von aufwendigen Doppelbegutachtungen.

Die gegenwärtigen Durchsuchungsregelungen beschränken sich lediglich auf die Körperliche Durchsuchung. Für die ebenfalls erforderlichen Durchsuchungen der Unterbringungsräume und der persönlichen Sachen der untergebrachten Menschen etwa aus Gründen der Aufrechterhaltung der äußeren und inneren Sicherheit werden die insoweit erforderlichen gesetzlichen Regelungen geschaffen.

Die gegenwärtigen gesetzlichen Rahmenbedingungen zur Sichtkontrolle von Schriftstücken und Paketen sollen modifiziert werden. Hinzuweisen ist auch auf den neuen § 12 a des Entwurfs, durch den bisher nicht geregelte Sachverhalte (Informationsfreiheit, Kleidung und persönlicher Besitz) geregelt werden sollen. Diese Regelungen sind im Interesse der Rechtssicherheit sowohl für die untergebrachten Menschen als auch für die Einrichtungen des Maßregelvollzugs erforderlich.

Die verfassungsrechtlich garantierte Religionsausübung wird durch Einfügung einer entsprechenden Regelung (§ 14 a neu) aufgenommen.

Das Probewohnen soll als wichtiges Element therapeutischer Behandlung zur Vorbereitung auf die Entlassung ausdrücklich in den Katalog der Vollzugslockerungen aufgenommen werden.

Es ist beabsichtigt, das sog. Verwaltungsvorverfahren vor einem Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 109 Abs. 1 und 2 des Strafvollzugsgesetzes in die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde zu überführen.

Die datenschutzrechtlichen Regelungen sind an die geänderte Organisationsstruktur der Aufgabenwahrnehmung und die veränderte Stellung der Aufsicht anzupassen. Zudem soll die Übermittlung personenbezogener Daten der untergebrachten Menschen durch die Einrichtungen des Maßregelvollzugs an Dritte durch Aufnahme spezieller Regelungen abschließend festgelegt werden.

Die durch die Änderungsvorschläge eingeführte neue Gesetzesnummerierung durch Zusetzen von Kleinbuchstaben entspricht der bisherigen Änderungspraxis; sie soll das Änderungsgesetz von bloßen redaktionellen Umnummerierungen frei halten. In Artikel 2 § 1 des Gesetzes erhält die oberste Landesgesundheitsbehörde die Ermächtigung, nach erfolgter Änderung das Maßregelvollzugsgesetz mit neuer Paragraphen-, Absatz- und Nummernfolge bekannt zu machen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Inhaltsübersicht

Änderungen in den Überschriften bei §§ 5, 6 und 19 machen eine entsprechende Anpassung der Inhaltsübersicht notwendig. Zudem sind die Einfügungen der §§ 12 a, 14 a und 24 a in der Inhaltsübersicht abzubilden.

Zu § 1 Abs. 1

Die Gesetzgebungskompetenz des Landes für Regelungen auf dem Gebiet des Maßregelvollzugs beschränkt sich nach Maßgabe des § 138 Abs. 1 des Strafvollzugsgesetzes auf die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt soweit Bundesgesetze nichts anderes bestimmen. Durch die Neufassung des Absatzes 1 des Maßregelvollzugsgesetzes wird der originäre Anwendungsbereich des Maßregelvollzugsgesetzes daher folgerichtig auf den Vollzug der als Maßregeln der Besserung und Sicherung angeordneten Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt entsprechend § 61 Nr. 1 und 2 des StGB festgelegt. Damit sind nicht nur die Hauptfälle der Unterbringung nach §§ 63, 64 Abs. 1 StGB erfasst, sondern auch Anordnungen nach § 67 a StGB (Überweisung in den Vollzug einer anderen Maßregel) oder nach § 7 Jugendgerichtsgesetz (Maßregelunterbringung von Jugendlichen und Heranwachsenden in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt).

Da der Vollzug der einstweiligen Unterbringung nach § 126 a der Strafprozessordnung und der Sicherungshaft nach § 463 Abs.1 in Verbindung mit § 453 c der Strafprozessordnung einerseits kein Maßregelvollzug im vorstehenden Sinne sondern lediglich maßregelähnliche Unterbringungen darstellen und andererseits der Vollzug dieser Unterbringungen durch bundesgesetzliche Bestimmungen geprägt ist, findet das Maßregelvollzugsgesetz auf den Vollzug dieser Unterbringungsarten nur nachrangige Anwendung.

Zu § 1 Abs. 2

Die Neufassung regelt eindeutiger als bisher, dass die Regelungen des Maßregelvollzugsgesetzes für den Vollzug der Unterbringungen nach § 126 a sowie § 463 Abs. 1 in Verbindung mit § 453 c der Strafprozessordnung nur nachrangig Anwendung finden können.

Zwar gibt es hinsichtlich des Vollzugs dieser Unterbringungsarten viele Parallelen zum Maßregelvollzug. Andererseits ist aber zu berücksichtigen, dass die einstweilige Unterbringung nach § 126 a StGB und die Sicherungshaft nach § 463 Abs. 1 in Verbindung mit § 453 c StPO eben (noch) keine Maßregel der Besserung und Sicherung im Sinne des § 61 StGB und insoweit auch kein Maßregelvollzug sind, sondern lediglich maßregelähnliche Unterbringungen darstellen. Raum für die Anwendung des Maßregelvollzugsgesetzes ist nur dort gegeben, wo bundesrechtliche Regelungen fehlen. Für den Vollzug der einstweiligen Unterbringung nach § 126 a StPO kommt

dies in Nr. 90 Abs. 2 der Untersuchungshaftvollzugsordnung zum Ausdruck, wonach die Vorschriften über den Vollzug der Unterbringung gemäß §§ 63, 64 StGB entsprechend gelten, soweit nicht Rücksichten auf das Verfahren entgegenstehen oder anderes bestimmt ist. Solche die Anwendung des schleswig-holsteinischen Maßregelvollzugsgesetzes ausschließende bzw. vorrangige Regelungen hat der Bundesgesetzgeber insbesondere für Freiheitsbeschränkungen im Rahmen der Unterbringung nach § 126 a StPO und der Sicherungshaft nach § 453 c StPO durch Verweisung auf § 119 StPO getroffen.

Die Große Strafkammer des Landgerichts Kiel hatte in ihrem Beschluss vom 5. Dezember 2003 konkret zum Anwendungsbereich des § 7 des Maßregelvollzugsgesetzes des Landes Schleswig-Holstein (Besondere Sicherungsmaßnahmen) auf einen gem. § 126 a StPO einstweilig Untergebrachten darauf hingewiesen, dass der Bundesgesetzgeber in den §§ 126 a Abs. 2, 119 Abs. 5 und 6 StPO auf dem Gebiet der konkurrierenden Gesetzgebung im Bereich des Strafrechts und des Strafverfahrens eine Regelung vor dem Erlass des Maßregelvollzugsgesetzes als Landesgesetz getroffen hat und somit eine Gesetzgebungskompetenz des Landes Schleswig-Holstein insoweit nicht besteht.

Aber auch in den Bereichen, in denen keine bundesrechtlichen Regelungen vorliegen, kommt die Anwendung des Maßregelvollzugsgesetzes nur insoweit in Betracht, als sie dem Sinn und Zweck - also den Eigenarten - der einstweiligen Unterbringungen nach § 126 a StPO und der Sicherungshaft nach §§ 453 c dienen. So ist zum z.B. zu beachten, dass die nach § 126 a StPO einstweilig im Maßregelvollzug untergebrachten Menschen möglicherweise zwar als gefährlich anzusehen sind andererseits aber noch als unschuldig gelten.

Dient damit die Unterbringung in erster Linie dem Schutz der Allgemeinheit, besteht anders als bei den nach §§ 63 und 64 StGB untergebrachten Menschen z. B. kein Behandlungsauftrag nach den §§ 136, 137 des Strafvollzugsgesetzes.

Auf die nur "nachrangige" Anwendbarkeit des Maßregelvollzugsgesetzes wird in der Folge - insbesondere bei den Regelungen die zur Beschränkung der Rechte der untergebrachten Menschen ermächtigen - aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit hingewiesen.

Zu § 2 Abs. 1

Die Änderung soll das Wiedereingliederungsgebot in die Gemeinschaft betonen und den Einrichtungen die Möglichkeit eröffnen, alle denkbaren Wiedereingliederungswege und -mittel wahrzunehmen. Durch das allgemein formulierte Wiedereingliederungsgebot bleiben Maßnahmen der sozialen und beruflichen Wiedereingliederung selbstverständlich erhalten, ohne jedoch eine einengende Präjudizierung vorzunehmen.

Zu § 2 Abs. 2

Die Neufassung verstärkt die als Appell ausgestattete Verpflichtung zur Mitarbeit der im Maßregelvollzug untergebrachten Menschen an der Erreichung der Vollzugsziele,

in dem sie nunmehr auch ausdrücklich angehalten werden, die therapeutische Behandlung zu unterstützen.

Von der Begründung einer gesetzlichen Pflicht zur Mitwirkung an der therapeutischen Behandlung wurde abgesehen, da insoweit verfassungsrechtliche Bedenken im Hinblick auf die umfassende Geltung des Persönlichkeitsrechts bestehen, dass auch das Recht umfasst, den Einblick anderer in den Intimbereich der eigenen Persönlichkeit zu verwehren.

Durch die vorgesehene moderate Regelung wird ein unmittelbarer positiver Einfluss auf die therapeutische Zusammenarbeit und damit letztlich auch auf die Behandlungserfolge und Zielerreichung in den Einrichtungen erwartet.

Zu § 2 Abs. 3

Die Einfügung von Absatz 3 beruht auf der Erkenntnis, dass der Maßregelvollzug eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe darstellt, die nicht ausschließlich in den Einrichtungen des Maßregelvollzugs stattfindet.

Das Zusammenwirken der mit dem Maßregelvollzug betroffenen Institutionen und Stellen - die wichtigsten sind in dem neuen Absatz 3 aufgeführt - soll die zeitnahe Verwirklichung der Vollzugsziele unterstützen und dazu beitragen, die Freiheitsentziehung der untergebrachten Menschen auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren.

Zu § 3 Abs. 1

Ausgehend von der Feststellung, dass das Land Schleswig-Holstein Träger der in § 1 genannten Aufgaben (Maßregelvollzug sowie Vollzug der Unterbringung nach §§ 126 a und 463 i.V.m. 453 c StPO) ist, werden flexible Strukturen für die Aufgabendurchführung geschaffen.

Satz 2 und die Regelungen in § 3 Abs. 1 a und 1 b ermöglicht die Aufgabenwahrnehmung durch:

- die oberste Landesgesundheitsbehörde verbunden mit der Möglichkeit, sich bei der Erfüllung seiner Aufgabe der Hilfe und der Einrichtungen Dritter zu bedienen,
- privatrechtlich verfasste Einrichtungen (§ 3 Abs. 1 a),
- Träger der Verwaltung durch öffentlich-rechtliche Einrichtungen (§ 3 Abs. 1 b).

Die Ausgestaltung als Weisungsaufgabe im Falle der Aufgabenübertragung trägt dem zum Teil auch gefahrenabwehrrechtlichen Charakter der Aufgabe des Maßregelvollzugs und des Vollzugs der anderen Unterbringungsformen Rechnung. Mit den geschaffenen umfassenden Organisationsmöglichkeiten werden für die künftigen bundesrechtlichen und tatsächlichen Entwicklungen des Maßregelvollzugs alle Optionen für die Erfüllung der Aufgabe offen gehalten.

Zu § 3 Abs. 1 a

Die Regelungen entsprechen exakt der geltenden Rechtslage (Sätze 1 bis 3 des § Abs. 1 b des MVollzG) und werden lediglich aus systematischen Gründen nunmehr als Abs. 1 a abgebildet.

Die an dieser Stelle erfolgte Ergänzung um den Vollzug der einstweiligen Unterbringung bzw. der Sicherungshaft ist als Folgeänderung der Neufassung des § 1 des MVollzG erforderlich.

Der Maßregelvollzug in Schleswig-Holstein wird nach erfolgtem Formwechsel der Fachklinik Schleswig und psychatrium GRUPPE in Neustadt von Anstalten des öffentlichen Rechts in Gesellschaften mit beschränkter Haftung von privatrechtlich verfassten Einrichtungen in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts im Wege der Beleihung und unter der Aufsicht des Landes wahrgenommen.

Der als Übergangsregelung zu verstehende § 1 a) der geltenden Fassung ist damit gegenstandlos geworden

Zu § 3 Abs. 1 b

Diese Vorschrift soll ermöglichen, dass nicht nur das Land selbst in eigenen Einrichtungen nach Abs. 1 oder privatrechtlich verfasste Einrichtungen nach Absatz 1 a den Maßregelvollzug durchführen können sondern auch psychiatrische Krankenhäuser und Entziehungsanstalten, die von Trägern der Verwaltung in öffentlich-rechtlicher Organisations- und Handlungsform geführt werden. Diese Übertragung setzt einen entsprechenden Antrag des Trägers und die Geeignetheit der Einrichtung voraus. Die Eignung der Einrichtung hat die oberste Landesgesundheitsbehörde im Hinblick auf die besonderen Anforderungen die im Maßregelvollzug erfüllt werden müssen eingehend zu prüfen. Erst im Anschluss daran kann die Aufgabenübertragung durch eine entsprechende Verordnung erfolgen.

Zu § 3 Abs. 1 c

Die Regelungen entsprechen materiell den bisherigen Regelungen zur differenzierten Ausgestaltung der Aufsicht und Ersatzvornahme des alten Abs. 1 b Sätze 4 bis 8.

Die geänderten Formulierungen berücksichtigen, dass psychiatrische Krankenhäuser und Entziehungsanstalten als Einrichtungen des Maßregelvollzugs sowohl von öffentlich-rechtlichen als auch privatrechtlich verfassten Trägern betrieben werden können.

Allgemeine Begründung zu den im zweiten Teil, Abschnitt 1 vorgesehenen Änderungen:

Eine zentrale Aufgabe des Maßregelvollzugsrechtes besteht in der Ausgestaltung der Rechte sowie in der vom Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geprägten Normierung der unerlässlichen Eingriffe in die Grundrechte der im Maßregelvollzug untergebrachten Menschen. Vorschriften über die Gewährung aber eben auch der Beschränkungen des Schriftwechsels, der Pakete, der Telefongespräche, der Besuche, des Besitzes von Sachen sind erforderlich, um den Rechtsrahmen sowohl für die untergebrachten Menschen als auch für die Einrichtungen des Maßregelvollzugs transparent, nachvollziehbar und damit rechtssicher vorzugeben. Die Beachtung des Grundsatzes der Gesetzmäßigkeit, insbesondere des Gesetzesvorbehalts (§ 72 Satz 2 LVwG), wonach in die Rechte des Einzelnen nur eingegriffen werden darf, soweit dies gesetzlich zulässig ist, verpflichtet den Landesgesetzgeber im Rahmen seiner Regelungskompetenz zur gesetzlichen Normierung eindeutiger Eingriffsbefugnisse für die zuständigen Behörden zu deren Aufgabenerfüllung.

Dies gilt besonders für den Maßregelvollzug und den Vollzug der anderen Unterbringungsformen, weil die hier notwendigen Eingriffe in aller Regel die Grundrechte der freien Entfaltung der Persönlichkeit, der körperlichen Unversehrtheit und Freiheit der Person (Art. 2 GG), der Informations- und Meinungsäußerungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1) oder die Unverletzlichkeit des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Art. 10 GG) tangieren. Der Gesetzgeber hat dabei unter Beachtung des verfassungsrechtlich verankerten Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit die konkreten Eingriffsvoraussetzungen an der jeweiligen Intensität der Grundrechtsbeschränkung auszurichten. Die Beachtung des Gesetzesvorbehalts erfordert zudem, dass der Gesetzgeber abschließende Regelungen hinsichtlich der Voraussetzungen und Reichweite grundrechtsrelevanter Eingriffe trifft.

Die ergänzenden Regelungen und ebenso die Neuregelungen im Zweiten Teil Abschnitt 1 des Gesetzentwurfs zur Änderung des Maßregelvollzugsgesetzes (insbesondere §§ 4 bis 15) werden diesen allgemein geltenden Grundsätzen gerecht, schließen bislang bestehende Regelungslücken (z.B. § 12 a) und Berücksichtigungen die Rechtsfortschreibung durch zahlreiche Gerichtsentscheidungen auf dem Gebiet des Maßregelvollzugsrechts. Sie dienen damit zugleich einem rechtsstaatlich einwandfreien und rechtssicheren Handeln der Einrichtungen des Maßregelvollzugs im Interesse der untergebrachten Menschen einerseits und dem Schutz der Allgemeinheit andererseits. Eine Forderung die von den Einrichtungen selbst immer wieder erhoben wurde.

Zu § 4 Abs. 2

Der neue Satz 2 verdeutlicht, dass das Maßregelvollzugsgesetz bei der einstweiligen Unterbringung nach § 126 a StPO und der Sicherungshaft nach §§ 453 c und 463 Abs. 1 StPO Freiheitsbeschränkungen nur in solchen Bereichen vorsieht, die nicht bereits abschließend bundesgesetzlich geregelt sind. Dies gilt insbesondere für die gesetzlichen Vorgaben in § 119 StPO, auf die § 126 a Abs. 2 Satz 1 beziehungsweise § 453 c Abs. 2 Satz 2 StPO ausdrücklich verweist.

§ 119 Abs. 3, 5 und 6 StPO erfordern, dass Freiheitsbeschränkungen gegenüber dem nach § 126 a StPO bzw. nach §§ 453 c und 463 Abs. 1 StPO untergebrachten

Menschen innerhalb des Vollzuges dieser Unterbringungsformen nach § 119 Abs. 6 StPO regelmäßig mit dem zuständigen Gericht oder der Staatsanwaltschaft abzustimmen sind.

Dies gilt nicht nur bei den erfahrungsgemäß ohnehin länger andauernden Unterbringungen nach § 126 a StPO, sondern auch bei der Sicherungshaft nach §§ 453 c und 463 Abs. 1 StPO, denn auch bis zur Rechtskraft der Widerrufsentscheidung können Monate vergehen, bevor das für die erstinstanzliche Gerichtsentscheidung erforderliche Sachverständigengutachten vorliegt.

Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 1 Abs. 1 und 2 des Entwurfs verwiesen.

Zu § 5 - Überschrift -

Die erweiterten Regelungen zur externen Begutachtung sollen sich auch in der Fassung der Überschrift widerspiegeln.

Zu § 5 Abs. 2 Satz 2

Mit dem neu eingefügten Satz 2 wird eindeutig klar gestellt, dass eine erfolgreiche Behandlung des im Maßregelvollzug untergebrachten Menschen seine freiwillige Mitwirkung erfordert und eine Zwangsbehandlung gegen den Willen des untergebrachten Menschen aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nur unter den besonderen Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 zulässig ist.

Zu § 5 Abs. 2 Satz 3

Mit dieser ergänzenden Regelung wird klargestellt, dass das Gebot der Therapieplanerstellung nur für die im Maßregelvollzug untergebrachten Menschen gilt.

Da die Unterbringungen nach § 126 a StPO und nach §§ 453 c und 463 Abs. 1 StPO nach bundesgesetzlicher Vorgabe keinen therapeutischen Behandlungszweck beinhalten und über eine stationäre Behandlungsbedürftigkeit im Sinne der §§ 63, 64 StGB entweder noch gar nicht (bei § 126 a StPO) oder noch nicht wieder (bei § 453 c StPO) abschließend entschieden ist, ist die Aufstellung eines Therapieplanes bei diesen ihrem Wesen nach nur vorläufigen Unterbringungsarten grundsätzlich nicht angezeigt. Es bleibt den Einrichtungen aber unbenommen, Therapiepläne zu erstellen, soweit dies im Einzelfall erforderlich erscheint.

Die Regelung in § 5 Abs. 2 Satz 1, wonach für jeden untergebrachten Menschen die notwendige Behandlung sicherzustellen ist, bleibt unberührt.

Zu § 5 Abs. 2 Satz 3 Nr. 6

Beurlaubungen sind Vollzugslockerungen im Sinne des § 17 MVollzG und durch den gleichnamigen Begriff in Nr. 6 bereits erfasst. Der Begriff Beurlaubungen ist daher nicht separat zu erwähnen.

Zu § 5 Abs. 4

Die Neufassung des Absatzes 4 verdeutlicht, dass in einem Rhythmus von mindestens jeweils drei Jahren eine externe Begutachtung erforderlich wird, um durch eine oder einen nicht in der Einrichtung des Maßregelvollzugs tätige Gutachterin oder tätigen Gutachter feststellen zu lassen, ob die Unterbringungs Voraussetzungen nach den §§ 63 oder 64 des StGB weiterhin vorliegen oder ob die Entlassungsreife erreicht ist oder welche weiteren Behandlungsschritte zur Erreichung der Entlassungsreife sinnvoll erscheinen. Durch die Ergänzung der Rahmenfrist von drei Jahren um den Hinweis "spätestens" wird deutlich, dass auch unterhalb der 3-Jahresfrist bereits deutliche Veränderungen des Gesundheitszustandes Anlass für eine externe Begutachtung geben können.

Da die Unterbringungen nach § 126 a StPO und nach §§ 453 c und 463 Abs. 1 StPO ihrem Wesen nach nur vorläufigen Unterbringungsarten darstellen, liegt es im Hinblick auf die grundsätzlich geltende 3-Jahres-Frist auf der Hand, dass in diesen Fällen eine externe Begutachtung nach dem Maßregelvollzugsgesetz nicht greift.

Durch die Regelung des Satzes 2 sollen aufwendige Mehrfachbegutachtungen vermieden werden. Die Anordnung der Begutachtung nach Aktenlage bei fehlender Mitwirkung der nach § 63 StGB untergebrachten Menschen entspricht der gegenwärtigen Praxis und soll beibehalten werden. Demgegenüber soll künftig bei Ablehnung der nach § 64 StGB untergebrachten Patientinnen und Patienten auf die Begutachtung nach Aktenlage verzichtet werden. Diese Differenzierung ist angesichts der in aller Regel deutlich kürzeren Unterbringungs- und Behandlungsdauer geboten und greift eine Anregung aus der Praxis auf.

Die Begrenzung der Unterrichtung der Strafvollstreckungsbehörde auf das Ergebnis der Begutachtung ist im Hinblick auf die auch für Gutachten geltenden Regelungen über die Geheimhaltung erforderlich.

Zu § 5 Abs. 4 a

Absatz 4 a definiert den Kreis der möglichen Gutachterinnen und Gutachter und bezieht ausdrücklich in der Forensik erfahrene Psychologinnen und Psychologen ein. Dies soll dem Umstand Rechnung tragen, dass in der Praxis bereits vielfach bei zumindest bestimmten seelischen Störungen, insbesondere Persönlichkeitsstörungen, Psychologinnen und Psychologen in der Behandlung an die Stelle von Ärztinnen und Ärzten getreten sind und daher auch über das einschlägige Fachwissen verfügen. Anhaltswert für die geforderte Erfahrung in der Forensik ist eine hauptberufliche Beschäftigungsdauer in einer Maßregelvollzugseinrichtung von mindestens zwei Jahren.

Externe Gutachten dürfen nur von Sachverständigen gefertigt werden, die nicht in der Einrichtung des Maßregelvollzugs beschäftigt sind. Mit dieser Regelung sollen in der Praxis aufgetretene Auslegungsschwierigkeiten vermieden und zugleich die Unabhängigkeit und Neutralität der Sachverständigen gewährleistet werden.

Die Vergütungsregelung in Satz 3 entspricht der gegenwärtigen Praxis und dient lediglich der Rechtsklarheit.

Über die im Gesetz getroffenen Regelungen zur externen Begutachtung hinaus sollen Verfahrensregelungen zur Gutachterbeauftragung, der Zuleitung des Gutachtens an andere Stellen sowie den Umgang des Gutachtens innerhalb der Einrichtung des Maßregelvollzugs durch Verwaltungsvorschriften getroffen werden. Damit können in der Praxis aufgetretene Schwierigkeiten bei der Gutachterbestellung und der zeitnahen Gutachtererstellung aufgegriffen werden und die Verantwortlichkeiten klar abgegrenzt werden.

Zu § 5 Absatz 5

Die bisherige Regelung erfordert eine Klarstellung bezüglich der Einwilligungserklärung eines gesetzlichen Vertreters. Es kommt bei der Erklärung der Einwilligung zu ärztlichen Eingriffen im Sinne des Absatzes 5 nicht auf den Willen der gesetzlichen Vertretung an, sondern maßgebend ist der mutmaßliche Wille des untergebrachten Menschen. Dessen Selbstbestimmungsrecht ist lediglich formal, nicht aber inhaltlich auf die gesetzliche Vertretung übergegangen.

Zu § 5 Abs. 6 Satz 2

Die Regelung verdeutlicht den Vorrang bundesrechtlicher Regelungen für nach § 126 a StPO und nach §§ 453 c und 463 Abs. 1 StPO in einer Einrichtung des Maßregelvollzugs untergebrachten Menschen. Insoweit wird auch auf die Begründung zu § 1 Abs. 1 und 2 verwiesen.

Ärztliche Eingriffe ohne Einwilligung bei einstweilig oder sicherungshalber untergebrachten Menschen sind Zwangsmaßnahmen im Sinne von §§ 101 und 178 des Strafvollzugsgesetzes, die nach § 119 Abs. 6 StPO durch den Richter anzuordnen sind. Nur unter den Voraussetzungen des § 119 Abs. 6 Satz 2 StPO kann u. a. der Leiter der Einrichtung des Maßregelvollzugs den ärztlichen Eingriff als vorläufige Maßnahme anordnen. Allerdings ist unverzüglich die richterliche Genehmigung einzuholen.

Zu § 5 Abs. 7

Durch die Anfügung des Absatzes 7 wird klargestellt, dass eine Ruhigstellung durch Medikamente nicht nur zur Abwehr einer besonderen Gefährdungslage im Sinne von § 7 angezeigt sein kann, sondern durchaus auch aus therapeutischen Gründen zur Behandlung der bestehenden Anlasserkrankung, ohne dass eine besondere Gefährdungslage im Sinne von § 7 vorliegen muss.

Zu § 5 a Abs. 1 und Abs. 3

Durch die Ergänzung in Absatz 1 wird klargestellt, dass erkennungsdienstliche Maßnahmen auch zur Sicherung des Vollzugs der einstweiligen Unterbringung nach § 126 a StPO und der Sicherungshaft nach § 463 Abs. 1 in Verbindung mit § 453 c StPO zulässig sind. Absatz 3 ist hinsichtlich der Vernichtung erkennungsdienstlicher Unterlagen entsprechend anzupassen.

Zu § 5 a Abs. 2 Satz 2

Die Änderung dient lediglich der Klarstellung der Behördenbezeichnung.

Zu § 5 a Abs. 4

Im Hinblick auf die erweiterten Organisationsstrukturen (vgl. § 3 Abs. 1 des Entwurfs) für die Durchführung der Aufgaben des Maßregelvollzugs ist eine neutralere Bestimmung der Regelungsbefugnis erforderlich. Wer innerhalb der Einrichtung des Maßregelvollzugs zuständig ist, beurteilt sich nach dem jeweiligen Organisationsrecht. Bei einer GmbH ist dies nach Maßgabe des GmbH-Gesetzes sowie der auf dieser Grundlage geschlossenen Gesellschaftsverträge die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer.

Wegen der besonderen Bedeutung der Verfahrensvorschrift und zur Gewährleistung, dass in den Einrichtungen des Maßregelvollzugs die erkennungsdienstlichen Unterlagen nach gleichen Maßstäben hergestellt und verwendet werden, ist die Zustimmung der Aufsichtsbehörde vorgesehen.

Zu § 6 - Überschrift -

Die Einfügung des neuen Absatzes 1 macht eine allgemein gehaltene Überschrift erforderlich.

Zu § 6 Abs. 1

Insbesondere die Verfolgung der Ziele des Maßregelvollzugs nach § 2, vor allem der Schutz der Allgemeinheit, aber auch die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Einrichtung erfordern allgemein oder im Einzelfall angeordnete Durchsuchungen. Nur auf diese Weise sind die Einrichtungen des Maßregelvollzugs in der Lage, den ihnen anvertrauten Sicherheitsauftrag zu erfüllen. Dazu ist es erforderlich, unter den normierten Voraussetzungen auch allgemeine Sicherheitskontrollen durchzuführen.

Auch bei noch so großer Anstrengung und Sorgfalt der Einrichtung des Maßregelvollzuges Sicherheit und Ordnung in der Einrichtung zu gewährleisten, wird es immer wieder Fälle geben, dass beispielsweise verbotene Substanzen oder Gegenstände auf unbekanntem Weg in die Einrichtung gelangen. Um darauf angemessen reagieren zu können, ist es im entsprechenden Verdachtsfalle erforderlich, im Rahmen von Durchsuchungen konkrete Nachforschungen anzustellen. Durchsuchungsobjekte sind die Sachen des untergebrachten Menschen und die Unterbringungsräume. Dies gilt nicht für den nach § 10 Abs. 3 besonders geschützten Schriftwechsel.

Im übrigen Bereich der Einrichtungen des Maßregelvollzugs sind Durchsuchungen aufgrund des Hausrechts zulässig.

Zu § 6 Abs. 2

Durch die Einfügung des Absatzes 1 wird der bisherige Absatz 1 zu Absatz 2.

Die Regelung in Satz 2 berücksichtigt, dass in der täglichen Praxis die Behandlung bestimmter seelischer Störungen oftmals von Psychologinnen und Psychologen in voller Verantwortung durchgeführt wird. Diese kennen den untergebrachten Menschen und seinen seelischen Zustand in der Regel mindestens ebenso gut wie die Stationsärztin oder der Stationsarzt und können daher die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 2 ebenso gut beurteilen. Bei der - bekleideten - Durchsuchung handelt es sich im Übrigen auch nicht um eine Maßnahme, die im besonderen Maße ärztliches Vertrauen und ärztlichen Sachverstand voraussetzt. Eine stets zwingende vorherige Abstimmung mit der Stationsärztin oder dem Stationsarzt ist daher in diesen Fällen nicht erforderlich. Vor diesem Hintergrund erscheint es sachgerecht, Psychologinnen und Psychologen unter den genannten Voraussetzungen eine Anordnungsbefugnis der Durchsuchung nach § 6 Abs. 2 des Maßregelvollzugsgesetzes einzuräumen.

Zu § 6 Abs. 3

Die Vorschrift ist im Hinblick auf die vorstehenden Änderungen entsprechend anzupassen.

Zu § 6 Abs. 4

Auf die Begründung zu § 1 Abs. 1 und 2 sowie zu § 5 Abs. 6 wird verwiesen.

Zu § 7 Abs. 1 Satz 1

Mit Blick auf die Eingriffsintensität der besonderen Sicherungsmaßnahmen in grundrechtlich geschützte Bereiche des untergebrachten Menschen soll an den bisherigen hohen Tatbestandsvoraussetzungen festgehalten werden. Durch Konkretisierung des Gefahrenbegriffs von einer bloßen Gefahr zu einer gegenwärtigen Gefahr werden sie sogar erhöht. Nicht das Vorliegen einer bloßen Gefahrenlage, bei der in absehbarer Zeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Schaden für die angeführten Schutzgüter eintreten wird, soll ausreichen. Durch die Konkretisierung des Gefahrenbegriffs werden eine unmittelbarere zeitliche Nähe und damit ein höherer Grad der Wahrscheinlichkeit des Schadeneintritts gefordert.

Die bisherige Voraussetzung "Beschränkung der körperlichen Bewegungsfreiheit" ist zu einengend, da es auch Sicherungsmaßnahmen gibt, die keine Beschränkung der körperlichen Bewegungsfreiheit erfordern und daher als milderes Mittel Vorrang haben müssen.

Die in Nr. 3 vorgesehene Erweiterung der Anwendung von Sicherungsmaßnahmen berücksichtigt die in den Einrichtungen des Maßregelvollzugs nicht auszuschließende Fluchtgefahr, deren Verhinderung auch zum Schutz der Allgemeinheit ggf. mit besonderen Maßnahmen möglich sein muss. Die Anordnung der insoweit in Frage kommenden Maßnahmen setzt allerdings voraus, dass konkrete Anhaltspunkte für eine gegenwärtige Fluchtgefahr bestehen.

Zu § 7 Abs. 2

Zunächst handelt es sich um eine aus der Änderung des § 7 Abs. 1 Satz 1 "die Worte Beschränkung der körperlichen Bewegungsfreiheit werden gestrichen" resultierende Folgeänderung.

Zudem wird auf die bisher gewählte "Insbesondere-Regelung" mit beispielhaftem Katalog zu Gunsten eines erweiterten aber abschließenden Katalogs von besonderen Sicherungsmaßnahmen verzichtet. Grundrechtseingriffe der Intensität von besonderen Sicherungsmaßnahmen erfordern eine Legitimation durch die Legislative und sollten daher nicht allein in das Ermessen der Einrichtungen gestellt werden.

Die Erweiterung der besonderen Sicherungsmaßnahmen um die Wegnahme von gefährlichen Gegenständen und die Untersagung des Aufenthalts im Freien stellen im Vergleich zu den bisher beispielhaft genannten Maßnahmen Eingriffe mit geringerer Grundrechtsrelevanz dar. Sie sind damit zugleich Ausdruck der Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und Entscheidungshilfe für die Einrichtungen. So ist es sachgerecht, die Wegnahme von Gegenständen zu ermöglichen, die zu Gewalttätigkeiten gegen andere, zur Selbstverletzung oder Selbsttötung oder zur Flucht eingesetzt werden können. Damit kann etwaigen Gewalteskalationen bereits im Vorfeld maßgeblich entgegen gewirkt werden.

Auch die Untersagung des Aufenthalts im Freien ist gegenüber der Einzeleinschließung, der Fixierung oder Fesselung und der Ruhigstellung durch Medikamente der geringfügigere Eingriff. Andererseits wird entsprechend dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in den in Betracht kommenden Fällen zu prüfen sein, ob nicht ein überwachter Aufenthalt im Freien möglich ist.

Zu § 7 Abs. 4 Satz 2 und 3

Der bisherige Regelungsgehalt bleibt nahezu unangetastet. Es handelt sich lediglich um eine Folgeänderung, die sich aus der Neufassung des Abs. 2 (abschließende Aufzählung besonderer Sicherungsmaßnahmen) ergibt.

Auf eine gesetzliche Unterrichtungspflicht der Einrichtungen gegenüber der Aufsichtsbehörde über die Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen wurde bewusst verzichtet. Umfang und Mittel der Fachaufsicht ermöglichen solche Berichtspflichten auch unterhalb der Gesetzesebene.

Zu § 7 Abs. 4 a

Auf die Begründung zu § 1 Abs. 1 und 2 sowie zu § 5 Abs. 6 wird verwiesen.

Zu § 7 Abs. 5 Satz 1 Nr.1

Nicht allein das Unterbleiben soll dokumentiert werden sondern auch die Begrün-

dung.

Zu § 8 Abs. 1

Die Neuregelung korrespondiert mit der geltenden Regelung in § 7 Abs. 3 Satz 2 des MVollzG und orientiert sich an der Regelung des § 236 Abs. 1 des Landesverwaltungsgesetzes, wonach besondere Umstände es rechtfertigen, auf die Androhung zu verzichten, wenn z.B. andernfalls der Eintritt einer drohenden Gefahr für besonders hochwertige Schutzgüter wie Leben oder Gesundheit nicht verhindert werden kann.

Zu § 9 Abs. 1

Entsprechend der bisherigen Systematik des Gesetzes wird daran festgehalten, die konkreten Voraussetzungen für die unerlässlichen Eingriffe in bestimmte Rechte der in den Einrichtungen untergebrachten Menschen an zentraler Stelle zu regeln. Dies macht es erforderlich, den neuen § 12 a (Informationsfreiheit und persönlichen Besitz) in den Regelungsgehalt des § 9 Abs. 1 einzubeziehen.

Erforderlich war zudem eine Neujustierung der konkreten Tatbestandsvoraussetzungen, unter denen die Eingriffe in bestimmte Rechtspositionen der untergebrachten Menschen zulässig sind. Der Begriff "Zweck der Unterbringung" - bisher eine Tatbestandsvoraussetzung für Eingriffe nach § 9 Abs. 1 alt - wird in der Rechtsprechung wie im Schrifttum nicht einheitlich interpretiert und hat insoweit auch in der Praxis immer wieder zu Rechtsunsicherheiten geführt. Zudem ist zu berücksichtigen, dass gerade diese Tatbestandsvoraussetzung häufig als Grundlage für entsprechende Beschränkungen herhalten musste. Sicherlich wird man entsprechend den Zielbestimmungen des § 2 des Maßregelvollzugsgesetzes den Zweck der Unterbringung auch als Schutz der Allgemeinheit interpretieren können und schon deshalb als durchaus nachvollziehbare Tatbestandsvoraussetzung für konkrete Beschränkungen akzeptieren. Aber Rechtsgrundlagen für Beschränkungen von verfassungsrechtlich abgesicherten Rechten sind im Hinblick auf den Gesetzesvorbehalt nicht nur zwingend erforderlich, sie sollten wegen der besonderen Bedeutung dieser Rechte auch mit der notwendigen Eindeutigkeit gefasst sein. Insofern ist vorgesehen, die bisherige relativ unbestimmte Tatbestandsvoraussetzung "Zweck der Unterbringung" durch die Tatbestandsvoraussetzung "Ziele des Maßregelvollzugs" (definiert durch § 2 des Gesetzes) zu ersetzen und um die Tatbestandsvoraussetzungen "Sicherheit in der Einrichtung und schwerwiegende Störung der Ordnung der Einrichtung des Maßregelvollzugs" zu konkretisieren.

Die neue Vorschrift dient damit in erster Linie der Verbesserung der Rechtssicherheit für die untergebrachten Menschen und die Einrichtungen. Die Neuregelung entspricht im Übrigen den geltenden Regelungen des § 4 Abs. 2, wonach entsprechende Eingriffe im Hinblick auf die Ziele des Maßregelvollzugs oder zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Einrichtung des Maßregelvollzugs unerlässlich sein müssen. Sie dient wegen der insoweit inhaltlichen Übereinstimmung mit § 4 Abs. 2 zugleich auch der erleichterten Rechtsanwendung.

Entgegen der Regelungen in anderen Ländern und im Strafvollzugsgesetz, wonach bereits eine Störung der Ordnung in der Einrichtung als Eingriffsschwelle für grundrechtsrelevante Eingriffe ausreichen soll, sieht der Entwurf entsprechend § 4 Abs. 2 eine "schwerwiegende Störung der Ordnung in der Einrichtung" als Eingriffsschwelle vor. Damit wird auch der in der Literatur vertretenen Rechtsauffassung entsprochen, die die bloße Störung der Ordnung der Einrichtung als zu geringe Eingriffsschwelle bezeichnet. Geringe / minderschwere / normale Ordnungsstörungen, wie sie sich in einer Einrichtung leicht und oft ereignen kann, sind als Tatbestandsvoraussetzung für Beschränkungen mit Blick auf die durchweg gegebene Grundrechtsrelevanz verfassungsrechtlich nicht unbedenklich. Demgegenüber verdeutlicht der Zusatz "schwerwiegend", dass eine besondere Störung vorliegen muss, die gravierender und bedeutsamer ist als der häufiger vorkommende Normalfall einer Ordnungsstörung.

Der neue Abs. 1 Satz 2 regelt in abschließender Aufzählung konkret, welche fünf Arten von Beschränkungen bei den in den §§ 9 bis 13 genannten Regelungen möglich sind. Diese Aufzählung ersetzt die bisherige rechtlich nicht eindeutige Aufzählung von "Überwachungen, Einschränkungen oder Untersagungen" und schafft damit höhere Rechtssicherheit.

In seltenen Ausnahmefällen sind abweichend von den Tatbestandsvoraussetzungen des § 9 Abs. 1, spezielle Regelungen über weitergehende Beschränkungen vorgesehen (z.B. § 11 Abs. 2).

Zu § 9 Abs. 2 a

Die Erweiterung der Anordnungsbefugnis in Absatz 2 a auf Psychologinnen und Psychologen ist vergleichbar der in § 6 Abs. 1, so dass die Begründung zu dieser Änderung hier entsprechend gilt.

Zu § 9 Abs. 2 b

Auf die Begründung zu § 1 Abs. 1 und 2 sowie zu § 5 Abs. 6 wird verwiesen.

Zu § 10 Abs. 2

Diese neue Vorschrift beinhaltet keine inhaltliche Neuerung, sondern verdeutlicht lediglich, dass für Beschränkungen die Regelungen des § 9, insbesondere die Tatbestandsvoraussetzungen des § 9 Abs. 1 gelten. Insofern dient diese Verweisung ausschließlich der Rechtssicherheit.

Zu § 10 Abs. 3

Die Änderung berücksichtigt lediglich die neue Terminologie in § 9 Abs. 1.

Zu § 10 Abs. 3 Nr. 5

Die Änderung berücksichtigt, dass die Aufgaben zur Durchsetzung der Menschenrechtskonvention durch die Europäische Kommission für Menschenrechte mit Inkrafttreten des 11. Zusatzprotokolls zur Konvention zum Schutze der Menschen und Grundfreiheiten vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte wahrgenommen werden.

Zu § 11 Abs. 2 Nr. 2

Die vorgesehene Änderung beinhaltet lediglich die Anpassung der Tatbestandsvoraussetzungen an die Änderungen des § 9 Abs. 1. Insofern wird auf die dortige Begründung hingewiesen.

Zu § 11 Abs. 5

Diese neue Vorschrift beinhaltet keine inhaltliche Neuerung, sondern verdeutlicht lediglich, dass für weitergehende Beschränkungen die Regelungen des § 9, insbesondere die Tatbestandsvoraussetzungen des § 9 Abs. 1 gelten. Insofern dient diese Verweisung ausschließlich der Rechtsklarheit.

Zu § 12 Abs. 1

Die Ergänzung und die korrespondierende Änderung in § 15 (Hausordnung) ermächtigen die Einrichtungen des Maßregelvollzugs, angemessene Telefonregelungen in der Hausordnung zu treffen. Bei der konkreten Ausgestaltung sind die berechtigten Interessen der untergebrachten Menschen zur Führung von Telefongesprächen, die oftmals die einzige Möglichkeit darstellen, Kontakte außerhalb der Einrichtung zu knüpfen oder aufrecht zu erhalten, durch eine großzügige Regelung zu berücksichtigen.

Zu § 12 Abs. 2

Diese neue Vorschrift beinhaltet keine inhaltliche Neuerung, sondern verdeutlicht lediglich, dass für Beschränkungen die Regelungen des § 9, insbesondere die Tatbestandsvoraussetzungen des § 9 Abs. 1 gelten. Insofern dient diese Verweisung ausschließlich der Rechtssicherheit.

Zu § 12 Abs. 3

Die Änderung beinhaltet lediglich eine redaktionelle Anpassung an die Änderungen der § 9 Abs. 1 Satz 2 und § 10.

Zu § 12 Abs. 4

Durch die Einfügung des Absatzes 2 ist der Satz 3 im bisherigen Abs. 3 des § 12 überflüssig.

Zu § 12 a allgemein

Durch die Einfügung des § 12 a - Informationsfreiheit und persönlichen Besitz - sollen Regelungslücken des geltenden Maßregelvollzugsgesetzes geschlossen werden. Entsprechende Regelungen sind auch im Strafvollzugsgesetz (zum Beispiel § 19 - Ausstattung des Haftraumes durch den Gefangenen und sein persönlicher Besitz -, § 20 - Kleidung, § 68 - Zeitungen und Zeitschriften -, § 69 - Hörfunk und Fernsehen -, § 70 - Besitz von Gegenständen für die Freizeitbeschäftigung - und § 83 - persönlicher Gewahrsam) und auch in den Maßregelvollzugsgesetzen anderer Länder enthalten. Soweit von den Einrichtungen des Maßregelvollzugs wegen bisher fehlender gesetzlicher Vorgaben Regelungen in der Hausordnung getroffen wurden, fehlte es insbesondere im Hinblick auf mögliche Beschränkungen nach dem Prinzip des Gesetzesvorbehalts einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage. Die in § 12 a vorgesehenen Regelungen beseitigen diesen Zustand und dienen damit zugleich der Verbesserung der Rechtssituation der untergebrachten Menschen und schaffen andererseits den Einrichtungen des Maßregelvollzugs die notwendige Rechtssicherheit für beschränkende Maßnahmen, zumal es in aller Regel um grundrechtsrelevante Beschränkungen geht.

Die Informationsfreiheit nach Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 GG schützt den Zugang zu allgemein zugänglichen Quellen. Das Recht zum Tragen persönlicher Kleidung und des persönlichen Besitzes sowie diesbezügliche Beschränkungen betreffen die Grundrechte aus Artikel 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 GG, die auch die Privatsphäre des Menschen und seine Persönlichkeitsentfaltung schützen.

Entsprechend der bisherigen Systematik des Gesetzes sind derartige Beschränkungen nur unter den besonderen Voraussetzungen des § 9 zulässig.

Zu § 12 a Abs. 1

Mit dem durch Satz 1 und 2 geregelten Recht, am gemeinschaftlichen Hörfunk- und Fernsehempfang teilzunehmen, wird - wie auch durch die Regelungen in Abs. 2 - dem Grundrecht auf Informationsfreiheit (Art. 5 GG) entsprochen. Etwaige Beschränkungen sind nur unter den Voraussetzungen des § 9 zulässig (vgl. § 12 a Abs. 5). Insoweit wird auf die dortige Begründung verwiesen.

Eine Beschränkung kommt zum Beispiel in Betracht, um den Zugang eines untergebrachten Menschen zu Gewaltdarstellungen im Fernsehen zu verhindern, wozu es z.B. aus Gründen des Therapiefortschrittes oder der Sicherheit in der Einrichtung durchaus Anlass geben kann.

Zu § 12 a Abs. 2

Satz 1 regelt den grundsätzlich unbeschränkten Zugang zu Zeitungen und Zeitschriften und gewährleistet damit die Informationsfreiheit im Sinne von Art. 5 GG.

Die Beteiligung der Einrichtungen des Maßregelvollzugs ist erforderlich um beispielsweise Art und Umfang angemessen zu beschränken.

Der Terminus "durch Vermittlung" der Einrichtung, wie er sich in § 68 Abs. 1 StVollzG findet, wurde - obgleich in anderen Bundesländern im Maßregelrecht verwendet - nicht gewählt. Nicht die Modalität des Bezuges muss gesetzlich geregelt werden, denn beispielsweise auch Geschenk-Abonnements sollen zulässig sein, wohl aber soll eine Beteiligung der Einrichtung sicherstellen, dass z.B. keine verbotenen Druckerzeugnisse in die Einrichtung gelangen können. Das Verfahren ist gem. Abs. 6 in der Hausordnung zu regeln.

Etwaige Beschränkungen sind nur unter den Voraussetzungen des § 9 zulässig (vgl. § 12 a Abs. 5). Insoweit wird auf die dortige Begründung verwiesen.

Zu § 12 a Abs. 3

Das Recht persönliche Kleidung zu tragen, ist Ausdruck des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nach Art. 2 Abs. 1 GG. Verfügt der untergebrachte Mensch über keine Privatkleidung, wird ihm von der Einrichtung individuelle Kleidung zur Verfügung gestellt. Dabei ist darauf zu achten, dass sie keinen Anstaltscharakter aufweist.

Etwaige Beschränkungen sind nur unter den Voraussetzungen von § 9 zulässig (vgl. § 12 a Abs. 5). Insoweit wird auf die dortige Begründung verwiesen. Allerdings ist kaum vorstellbar, dass allein das Tragen persönlicher Kleidung Anlass zu Einschränkungen geben könnte. Die in § 9 Abs. 1 genannten Tatbestandsvoraussetzungen dürften nur in besonders gelagerten Einzelfällen gegeben sein.

Die darüber hinausgehende Regelung, wonach Beschränkungen zulässig sind, wenn der untergebrachte Mensch nicht für Reinigung, Instandsetzung und regelmäßigen Wechsel auf eigene Kosten sorgt, ist zur Aufrechterhaltung der notwendigen Hygiene erforderlich.

Zu § 12 a Abs. 4

Das Recht auf persönlichen Besitz muss auch bei einer Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt in angemessenem Umfang gewährleistet werden. Dementsprechend und im Hinblick auf die Bedeutung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des untergebrachten Menschen regelt Satz 1 den Besitz persönlicher Gegenstände.

Die in Satz 2 vorgesehene Überprüfung von Büchern, Ton-, Bild- oder Datenträgern kann nötig sein, wenn die Besorgnis besteht, dass über diese Medien Inhalte zugänglich gemacht werden könnten, die bei Einbringung in anderer Form (Brief, Paket oder Übergabe bei Besuch) nicht Eingang in die Einrichtung des Maßregelvollzuges hätten finden dürfen.

Im Übrigen sind Beschränkungen nur unter den Voraussetzungen des § 9 zulässig (vgl. § 12 a Abs. 5). Insoweit wird auf die dortige Begründung verwiesen.

Satz 3 regelt die grundsätzliche Verwahrungspflicht der Einrichtung. Ist eine Verwahrung nicht möglich, so hat die Einrichtung des Maßregelvollzugs diese an eine von der Patientin oder dem Patienten bzw. von ihrem oder seinem gesetzlichen Vertreter benannte Person zu übergeben oder auf Kosten des Empfängers zu übersenden. Ist auch dies nicht möglich, so sind sie zu Gunsten der Patientin oder des Patienten zu veräußern oder sofern auch eine Veräußerung unmöglich ist, zu vernichten. Im Hinblick auf die Wahrung des Eigentumsschutzes nach Art. 14 GG ist in diesen Fällen die vorherige Zustimmung der Eigentümerin oder des Eigentümers oder der oder des Bevollmächtigten einzuholen. Das weitere Verfahren ist in der Hausordnung zu regeln (vgl. § 12 a Abs. 5).

Zu § 12 a Abs. 5

Absatz 5 Satz 1 stellt klar, dass etwaige Beschränkungen der in den Absätzen 1 bis 4 geregelten Rechte nur unter den Voraussetzungen des § 9 zulässig sind. Insoweit wird auf die dortige Begründung verwiesen.

Satz 2 verpflichtet die Einrichtungen, die weiteren Einzelheiten über das Verfahren in der Hausordnung zu regeln.

Solche Verfahrensregelungen sind wichtig, um einerseits den Gleichheitsgrundsatz zu wahren und andererseits den untergebrachten Menschen in verständlicher Sprache den rechtlichen Rahmen für die Unterbringung zu verdeutlichen.

Zu § 13 Abs. 2

Die Neufassung des Abs. 2 Satz 1 beinhaltet keine materiell rechtliche Neuregelung sondern beinhaltet lediglich eine Anpassung an die Neufassung des § 9 Abs. 1.

Durch die Neuregelung in Abs. 2 Satz 2 soll die in § 6 Abs. 2 - allerdings nur gegenüber dem untergebrachten Menschen - geregelte geschlechtsspezifische Durchsuchung auch für eine im Einzelfall von Ärztin oder Arzt angeordnete körperliche Durchsuchung von Besucherinnen und Besuchern gelten.

Damit wird eine bisher bestehende Regelungslücke geschlossen.

Zu § 13 Abs. 4

Die ausdrückliche Erwähnung der Verteidigerinnen und Verteidiger in Abs. 4 Satz 1 dient lediglich der Klarstellung, dass sie zu den privilegierten Personen im Sinne der geltenden Vorschrift zählen.

Die Ersetzung der Worte "zahlenmäßig nicht beschränkt werden" durch die Worte "nicht untersagt werden" stellt klar, dass im Hinblick auf das Rechtsstaatsprinzip Besuche gesetzlicher Vertreter und Rechtsbeistände nicht untersagt werden dürfen. Entsprechendes gilt nach Artikel 140 GG, 141 WRV für Besuche der Seelsorgerin oder des Seelsorgers.

Zu § 14 Satz 1

Die Änderung beinhaltet lediglich eine redaktionelle Anpassung an die Änderungen in § 9 Abs. 1 Satz 2. Damit wird der Umfang der Dokumentationspflichten nicht angetastet.

Zu § 14 Satz 1 Nr. 4 bis 6 und Satz 2

Diese Änderung soll sicherstellen, dass Beschränkungen der Informationsfreiheit, des persönlichen Besitzes oder der persönlichen Habe ebenfalls zu dokumentieren sind. Entsprechendes gilt für die Durchsuchung nach § 6 und in den sehr seltenen Fällen von Beschränkungen in der Religionsausübung nach § 14 a.

Zu § 14 a

Art. 4 Absätze 1 und 2 GG und Art. 140 GG gewährleisten die ungestörte Religionsausübung. Dieses Recht gilt selbstverständlich auch für die in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt untergebrachten Menschen. Eine entsprechende Regelung ist in Absatz 1 aufgenommen worden, die auch die Teilnahme an Veranstaltungen an anderen Religionsgemeinschaften und seelsorgerische Begleitung einschließt.

In der Literatur unterschiedlich eingeschätzt wird die Frage der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit der Verweigerung einer Teilnahme an den in Absatz 1 genannten Veranstaltungen. Hier muss eine Lösung gefunden werden, die sowohl der freien Religionsausübung als auch den Besonderheiten des Maßregelvollzuges Rechnung trägt. Die Ausgestaltung der in Absatz 2 vorgesehenen Tatbestandsvoraussetzungen für den Ausschluss sind - wie bei den vergleichbaren Beschränkungen - § 4 Abs. 2 MVollzG entsprechend nachgebildet worden. Darüber hinaus ist die Seelsorgerin oder der Seelsorger von der Einrichtung des Maßregelvollzuges anzuhören. Dies entspricht insoweit den Regelungen in § 54 Abs. 3 StVollzG.

Im Übrigen kann die Seelsorgerin oder der Seelsorger zur Vermeidung besonderer Härten ausgeschlossenen Personen individuelle seelsorgerische Angebote unterbreiten.

Zu § 15 Satz 1 und 2

Die Neufassung übernimmt den wesentlichen Regelungsgehalt der bestehenden Vorschrift. Allerdings wird durch die Neuformulierung in Satz 2 klargestellt, dass durch die Hausordnung keine über die Regelungen des Maßregelvollzugsgesetzes hinausgehenden Beschränkungen für die untergebrachten Menschen begründet werden dürfen. Es sind lediglich Regelungen über die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten und Verfahrensregelungen (vgl. § 12 a des GE) zulässig.

Im Hinblick auf die erweiterten Organisationsstrukturen (vgl. § 3 Abs. 1 des Entwurfs) für die Durchführung der Aufgaben des Maßregelvollzuges ist eine neutralere Bestimmung der Regelungsbefugnis erforderlich. Wer innerhalb der Einrichtung des

Maßregelvollzugs zuständig ist, beurteilt sich nach dem jeweiligen Organisationsrecht. Siehe im Übrigen die Begründung zu § 5 a Abs. 4.

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Hausordnung für die untergebrachten Menschen ist die Zustimmung der Aufsichtsbehörde vorgesehen.

Zu § 15 Satz 3 Nr. 1 a, 2 und 7

Die Änderung in §§ 6 und 12 Abs. 1 und die Einfügung des neuen § 12 a machen es erforderlich, den Bedarf für Regelungen durch die Hausordnung entsprechend zu erweitern.

Zu § 15 Satz 3 Nr.10

Die Einrichtungen des Maßregelvollzugs werden ermächtigt, bei Bedarf weitere Verhaltensregeln zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in den Einrichtungen festzulegen. Die Ergänzung berücksichtigt eine entsprechende Anregung aus der Praxis etwa zur Festlegung von Aufenthaltspflichten oder Aufnahme von Mindestanforderungen an die allgemeine Körperhygiene. Es geht dabei nicht um die Gestaltung neuer Eingriffstatbestände, die in einer Hausordnung ohnehin unzulässig wären, sondern lediglich um Verhaltensregeln die unter Wahrung der Rechte der untergebrachten Menschen in erster Linie auf ein geordnetes Zusammenleben in den Einrichtungen des Maßregelvollzuges gerichtet sind.

Durch die vorgesehene Zustimmung der Aufsichtsbehörde zu den Regelungen in der Hausordnung ist sichergestellt, dass der Ermächtigungsrahmen nicht überschritten wird.

Zu § 16 Abs. 6

Die Ergänzung ist im Hinblick auf den Auftrag der Besuchskommission nach § 16 Abs. 2 MVollzG erforderlich. Danach hat sie zu prüfen, ob die Rechte der untergebrachten Menschen gewahrt und die Ziele des Maßregelvollzuges beachtet werden. Dies ist nur möglich, wenn sie Einsicht in alle entsprechenden Unterlagen erhält. Zugleich wird damit klargestellt, dass sie unter Voraussetzung der Zustimmung der betroffenen Patientin oder des betroffenen Patienten auch Einsicht in die Patientenakte nehmen kann. Hinsichtlich der Reichweite des Einsichtsrechts in Patientenakten ist die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 09.01.2006 (2 BvR 443/02) zu beachten. Danach ist das Einsichtsrecht des untergebrachten Menschen in die eigene Patientenakte dann zu beschränken, wenn andernfalls schutzwürdige Interessen der Therapeuten an der Vertraulichkeit in die Patientenakte verletzt würden oder ungünstige Auswirkungen auf den Therapieerfolg oder auf das Verhalten des untergebrachten Menschen selbst zu erwarten sind. Entsprechendes soll auch für die Anliegenvertretung gelten.

Die zu berücksichtigenden Belange müssen allerdings sorgfältig ermittelt werden, allgemein gehaltene Befürchtungen, die sich nicht auf substantiierte Anhaltspunkte stützen können, genügen nicht.

Zu § 17 Abs. 1

Die Änderungen in Satz 1 und 3 (Vollzug von Maßregeln) verdeutlichen den Anwendungsbereich entsprechend § 1 Abs. 1 der Neufassung (die Unterbringungen nach § 126 a sowie §§ 453 c und 463 Abs. 1 StPO sind keine Maßregeln im Sinne des § 61 des StGB) und berücksichtigen stärker als bisher, dass die im Maßregelvollzug untergebrachten Menschen unter bestimmten Voraussetzungen einen Rechtsanspruch auf Gewährung von Vollzugslockerungen haben.

Durch die weitere Änderung wird ein neuer Versagungstatbestand für Vollzugslockerungen begründet, wenn zu erwarten ist, dass ein untergebrachter Mensch eine Lockerung dazu missbrauchen würde, um sich der weiteren Vollstreckung durch Flucht zu entziehen.

Zu § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3

Die Änderung berücksichtigt die im Schrifttum durchgängig vertretene Auffassung, dass starre Urlaubsfristen verfassungsrechtlich bedenklich sind und einer konkreten Normenkontrolle nicht Stand halten würden. Dieser Auffassung ist zuzustimmen. Es würde schlichtweg den Zielen des § 2 des Maßregelvollzugsgesetzes widersprechen, insbesondere der Zielsetzung, den Maßregelvollzug so zu gestalten, dass die Vollzugsziele in möglichst kurzer Zeit erreicht werden, wenn die aus therapeutischen Gesichtspunkten bedeutsame Vollzugslockerung der Urlaubsgewährung als Entlassungsvorbereitung nur aus Fristgründen nicht erfolgen kann, obgleich weder eine Missbrauchs- noch eine Fluchtgefahr besteht.

Allerdings ist vor einer längerfristigen Beurlaubung schon aus Gründen der Verhältnismäßigkeit zu prüfen, ob der untergebrachte Mensch nicht bereits die "Entlassungsreife" erlangt hat.

Zu § 17 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4

Das Probewohnen soll durch die neue Nummer 4 in Absatz 2 ausdrücklich eingeführt werden. Probewohnen ist eine therapeutische Standardmaßnahme zur Entlassungsvorbereitung (Bewährungsentlassung nach § 67 d Abs. 2 StGB, für die in der Regel auch von der insoweit zuständigen Strafvollstreckungskammer das Probewohnen gefordert wird). Da die betroffene Person dabei außerhalb der Einrichtung des Maßregelvollzugs untergebracht werden soll, handelt es sich beim Probewohnen um eine Vollzugslockerung und nicht um eine Verlegung in den offenen Vollzug nach § 17 Abs. 3 des Maßregelvollzugsgesetzes.

Das Probewohnen ist bisher als Vollzugslockerung in § 17 zwar nicht ausdrücklich erwähnt. Es war im Hinblick auf 17 Abs. 2, der keine abschließende Aufzählung der möglichen und zulässigen Vollzugslockerungen umfasst sondern nur beispielhaft ("insbesondere") einige wesentliche Arten nennt, schon nach gegenwärtiger Rechtslage zulässig. Wegen der besonderen Bedeutung des Probewohnens und der damit einhergehenden relativ weiten Reduzierung des Maßes der Freiheitsentziehung erscheint eine Einbeziehung in den ausdrücklich geregelten Katalog von Vollzugslockerungen - aber auch aus Gründen der Rechtsklarheit - erforderlich. Damit wird zu-

dem verdeutlicht, dass das Probewohnen vollzugsrechtlich nicht als Urlaub im Sinne von § 17 Abs. 2 Nr. 3 des Maßregelvollzugsgesetzes einzustufen ist. Beim Probewohnen handelt es sich nicht um einen längerfristigen Urlaub im eigentlichen Sinne, da die Maßnahme dem untergebrachten Menschen keine selbstbestimmte Freizeit außerhalb der Einrichtung des Maßregelvollzugs ermöglichen soll. Es handelt sich vielmehr um eine besondere therapeutische Erprobungs- und Wiedereingliederungsmaßnahme. Die Maßregelvollzugspatientin oder der Maßregelvollzugspatient unterliegt während des Probewohnens - anders als beim Urlaub - weiterhin der Kontrolle und Einflussnahme durch die Einrichtung des Maßregelvollzugs.

§ 17 Abs. 2 a

Der neue Absatz 2 a berücksichtigt die Einbeziehung der einstweiligen Unterbringung nach § 126 a StPO und der Sicherungshaft nach §§ 453 c und 463 Abs. 1 StPO in den Geltungsbereich des Maßregelvollzugsgesetzes und trifft - entsprechend den bisherigen Regelungen - unter Berücksichtigung des spezifischen Charakters dieser Unterbringungsformen eine eigenständige Bestimmung für Lockerungsmaßnahmen.

Dies beruht auf der Erwägung, dass ein besonderer Behandlungsauftrag, an den § 17 Abs. 1 Satz 1 für den Maßregelvollzug anknüpft, für diese Unterbringungsformen nicht besteht. Als Vollzugslockerung ist unter Beachtung der allgemein geltenden Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 Satz 2 und 3 daher folgerichtig nur die Ausführung (§ 17 Abs. 2 Nr. 2 a) vorgesehen.

Zu § 17 Abs. 3

Es handelt sich lediglich um eine sprachliche Klarstellung der im Übrigen unverändert gebliebenen Regelung.

Zu § 17 Abs. 4

Die Neuregelung stellt klar, dass die Vollzugslockerung der Ausführung aus den in Abs. 4 genannten Gründen auch den nach §§ 126 a, 453 c und 463 Abs. 1 der StPO untergebrachten Menschen gewährt werden kann.

Zu § 18 Abs. 2 Nr. 2

Diese Änderung berücksichtigt, dass auch die den nach § 126 a bzw. §§ 453 c und 463 Abs. 1 StPO untergebrachten Menschen gewährte Vollzugslockerung der Ausführung unter den im Gesetz definierten Voraussetzungen widerrufen werden kann.

Zu § 19 - Überschrift -

Die Änderung dient der Klarstellung der Behördenbezeichnung. Zudem ist Überschrift an die vorgesehene Beteiligung der Aufsichtsbehörde in den Fällen des Abs. 3 anzupassen.

Zu § 19 Abs. 1 Satz 1

Folgeänderungen durch die Klarstellung der Behördenbezeichnung sowie der geänderten Urlaubsregelung und die Einführung des Probewohnens als Vollzugslockerung in § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 4.

Zu § 19 Abs. 1 Satz 2

Die Änderung dient lediglich der Klarstellung der Behördenbezeichnung.

Zu § 19 Abs. 2

Neben der Klarstellung der Behördenbezeichnung berücksichtigt die Änderung zum einen die Aufnahme des Probewohnens als beteiligungsrelevante Vollzugslockerung und regelt zum anderen eine gesetzliche Begründungspflicht der Strafvollstreckungsbehörde bei einem abweichenden Votum. Das Begründungserfordernis ist für das weitere Verfahren erforderlich. Es dürfte mit der bereits geübten Praxis korrespondieren.

Zu § 19 Abs. 3

Absatz 3 des geltenden Maßregelvollzugsgesetzes, der vorschreibt, dass die Einrichtung des Maßregelvollzugs an Bedenken und Vorschläge der Strafvollstreckungsbehörde nicht gebunden ist, wird dahingehend geändert, dass bei unterschiedlichen Auffassungen zwischen der Strafvollstreckungsbehörde und der Einrichtung des Maßregelvollzugs ein externes Gutachten einzuholen ist. Das Erfordernis eines externen Gutachtens basiert auf der Überlegung, dass für im einzelnen Fall außerordentlich bedeutsame aber eben strittige Entscheidung über eine Vollzugslockerung auf eine fundierte Basis gestellt werden soll.

Wenn auch unter Berücksichtigung des externen Gutachtens die Einrichtung des Maßregelvollzugs und die Strafvollstreckungsbehörde nicht zu einer gemeinsam getragenen Entscheidung über die Vollzugslockerung gelangen, ist die Aufsichtsbehörde einzuschalten, die abschließend zu entscheiden hat.

Zu § 19 Abs. 4

Die Änderung dient lediglich der Klarstellung der Behördenbezeichnung.

Zu § 19 Abs. 5

Gegenwärtig erfolgt die Unterrichtung der Strafvollstreckungs-, Polizei- und Aufsichtsbehörde durch die Einrichtungen des Maßregelvollzugs im Falle der Entweichung eines untergebrachten Menschen auf der Grundlage entsprechender untergesetzlicher Regelungen. Sowohl die Einrichtungen des Maßregelvollzugs als auch das Justizministerium haben es für erforderlich gehalten, eine entsprechende gesetzliche Mitteilungspflicht zu begründen. Dieser Anregung wird mit der in § 19 Abs. 5 getroffenen Regelung Rechnung getragen.

Da es sich dabei auch um die Übermittlung von personenbezogenen Daten handelt ist neben der Begründung der Mitteilungspflicht auch eine korrespondierende datenschutzrechtliche Regelung erforderlich, die entsprechend der Systematik des Maßregelvollzugsgesetzes in den Dritten Teil des Gesetzes eingestellt wurde.

Zu § 20

Zur Wahrnehmung der Aufgaben der Fachaufsicht ist es erforderlich, dass auch die Aufsichtsbehörde über die Anregung einer Aussetzung zur Bewährung der Unterbringung im Maßregelvollzug unterrichtet wird. Entsprechendes soll in den allerdings sehr selten Fällen der Aussetzung der einstweiligen Unterbringung nach § 126 a StPO bzw. der Sicherungshaft nach §§ 453 c und 463 Abs. 1 StPO gelten.

Zu § 21 Abs. 1

Die erweiterten Organisationsstrukturen für die Durchführung der Aufgaben des Maßregelvollzugs und die Ausgestaltung des Maßregelvollzugs als Weisungsaufgabe erfordern eine Neuregelung des Verwaltungsvorverfahrens vor einem Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 109 Abs. 1 und 2 des Strafvollzugsgesetzes. Es ist beabsichtigt, das Verwaltungsvorverfahren in die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde zu überführen.

Im Hinblick auf die derzeitige Aufgabendurchführung durch beliehene privatrechtlich verfasste Einrichtungen in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts ist die Neuregelung zugleich Ausdruck der mitschreitenden Fachaufsicht.

Zu § 21 Abs. 2

Die in Absatz 2 vorgesehene Verordnungsermächtigung der obersten Landesgesundheitsbehörde ist erforderlich, um die Ausgestaltung des Verwaltungsvorverfahrens als Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung festzulegen.

Entsprechend Artikel 38 Abs. 1 der Landesverfassung werden Inhalt, Zweck und Ausmaß der Verordnungsermächtigung bestimmt.

Im Rahmen der vorgezogenen Beteiligung hat die Besuchskommission ausgeführt, dass die zunächst vorgesehene generelle Beteiligung der Anliegenvertretung an den Vorverfahren nicht opportun erscheine, da sie zu nicht vertretbaren Verzögerungen des Verfahrens führen würde.

Die Möglichkeit der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers, sich parallel an die Besuchskommission zu wenden, ist ohnehin gegeben.

Zu § 22 Abs. 1

Die Änderung berücksichtigt, dass die Aufgabe des Maßregelvollzugs nach der Privatisierung der Fachkliniken gegenwärtig von privatrechtlich verfassten Einrichtungen im Wege der Beleihung wahrgenommen wird. Insoweit kann es auch zu datenschutzrechtlich relevanten Tätigkeiten kommen, die nicht durch den Beliehenen selbst sondern durch andere Organisationseinheiten (z.B. Controlling, Abrechnung) bei den beliehenen Unternehmen kommen kann. Daher ist die bisherige Begrenzung auf öffentliche Stellen aufzulösen.

Zu § 22 Abs. 2

Nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 b) MVollzG, § 15 Abs. 2, § 16 Abs. 1 und 3 und § 18 Abs. 3 LVwG und den Regelungen in den Beleihungsverwaltungsakten unterliegen die gegenwärtig privatrechtlich verfassten Einrichtungen des Maßregelvollzugs der Rechts- und Fachaufsicht der obersten Landesgesundheitsbehörde als zuständige Aufsichtsbehörde. Die Aufsichtsbehörde ist insoweit ein wichtiges Element in der demokratischen Legitimationskette der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der mit der Durchführung des Maßregelvollzugs beliehenen Unternehmen. Ihr steht zur Wahrnehmung der Aufsichtsaufgaben ein umfassendes Instrumentarium von Informations-, Einwirkungs- und Selbstvornahmefugnissen zur Verfügung. Darüber hinaus begründet der Entwurf in § 19 Abs. 3 und § 21 weitere Aufgaben der Aufsichtsbehörde. Die sachgerechte Wahrnehmung all dieser Aufgaben wird es teilweise auch erforderlich machen, Daten aus Patientenakten einzusehen, sie zu bewerten und die für die Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Schlussfolgerungen zu ziehen. Es ist daher angezeigt, die datenschutzrechtlichen Regelungen an die veränderte Aufsicht über die Einrichtungen des Maßregelvollzugs entsprechend anzupassen.

Zu § 23 allgemein

Wie die Übermittlung personenbezogener Daten an die Einrichtungen des Maßregelvollzugs (§ 23 Abs. 1) und an die Aufsichtsbehörde (§ 22 Abs. 2) bedarf die Übermittlung solcher Daten an Dritte (§ 23 Abs. 3) wegen ihrer Bedeutung im Hinblick auf die damit verbundene Einschränkung des Rechts auf informelle Selbstbestimmung ebenfalls einer speziellen Regelung.

Durch die Regelungen in § 23 Abs. 3 wird sichergestellt, dass die Verarbeitung der übermittelten Daten nur für die spezifische Zweckbestimmung erfolgen darf.

Zu § 23 – Überschrift

Die Überschrift ist an den Regelungsgehalt des § 23 (Datenübermittlung an Dritte) anzupassen.

Zu § 23 Abs. 2

In der Vergangenheit sind Datenübermittlungen der Einrichtungen des Maßregelvollzugs an andere Stellen durch die Verweisung in § 22 Abs. 1 auf der Grundlage des Landesdatenschutzgesetzes erfolgt.

Der hohe Stellenwert des Rechts der informellen Selbstbestimmung erfordert insbesondere bezüglich der Übermittlung der gerade im Maßregelvollzug besonders sensiblen Daten an Dritte einer besonders sorgfältigen Abwägung und aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit besonderer gesetzlicher Regelungen.

Absatz 2 Ziffer 1 bis 10 enthält daher eine abschließende Aufzählung, in denen solche Übermittlungen unter Berücksichtigung der jeweils normierten Voraussetzungen zulässig sind.

Die Regelungen in Ziffern 1 bis 4 sind erforderlich, um die Aufgabenwahrnehmung der genannten Stellen zu gewährleisten. Entsprechendes gilt für die Erstellung eines externen Gutachtens nach § 5 Abs. 4 (Ziffer 7), dass nur auf der Grundlage vorhandener personenbezogener Daten des betroffenen untergebrachten Menschen erstellt werden kann.

Ziffer 5 ist erforderlich, um im Einzelfall Nachteile für den untergebrachten Menschen (z.B. Sicherung von Versorgungsansprüchen etc.) abzuwenden.

Die Aufnahme der Datenübermittlung im Falle der Entweichung (Ziffer 6) berücksichtigt eine Anregung aus der Praxis, das gegenwärtig geübte Verfahren auf eine spezielle Übermittlungsvorschrift zu stützen.

Ziffer 8 berücksichtigt die Datenübermittlung für die Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten gegen einen untergebrachten Menschen (z.B. Verdacht auf Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung), durch welche die Sicherheit und Ordnung in der Einrichtung gefährdet werden können.

Ziffer 9 ist erforderlich, um Ansprüche der Einrichtungen des Maßregelvollzugs gegenüber Anderen geltend zu machen oder abzuwehren, die im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 dieses Gesetzes stehen.

Ziffer 10 ist § 11 Abs. 3 Ziffer 7 des Landesdatenschutzgesetzes nachgebildet. Durch diese Regelungen wird den Einrichtungen des Maßregelvollzugs der Rahmen von Datenübermittlungen an "sonstige" Dritte exakt vorgegeben.

Mit den getroffenen Regelungen wird sichergestellt, dass die genannten Datenübermittlungen nicht in Kollision mit der ärztlichen Schweigepflicht nach § 203 des Strafgesetzbuches stehen.

Zu § 23 Abs. 3

Absatz 3 beschränkt die Verarbeitung der übermittelten personenbezogenen Daten durch die Empfängerin oder den Empfänger auf die der jeweiligen Übermittlung zu Grunde liegenden Zweckbestimmung. Dieser im allgemeinen Datenschutzrecht geltende Grundsatz muss selbstverständlich gerade auch im Maßregelvollzugsrecht greifen.

Nach § 14 Abs. 2 des Landesdatenschutzgesetzes trägt die übermittelnde Stelle grundsätzlich die Verantwortung für die Zulässigkeit der Datenübermittlung. Im Hinblick auf die besondere Stellung der Aufsichtsbehörde erscheint es sinnvoll, die Verantwortung abweichend von § 14 Abs. 2 des Landesdatenschutzgesetzes auf die Aufsichtsbehörde zu übertragen.

Zu § 24 Abs. 1

§ 24 Abs. 1 enthält eine gegenüber dem Landesdatenschutzgesetz speziellere Regelungen, die Vorrang haben, sodass an dieser Stelle die Verweisung auf das Landesdatenschutzgesetz zu streichen ist.

Soweit Regelungen des Landesdatenschutzgesetzes ergänzend greifen (z.B. § 27 Abs. 1 LDSG) reicht die in § 22 Abs. 1 erfolgte generelle Verweisung auf das Landesdatenschutzgesetz.

Bei der Änderung in Satz 3 handelt es lediglich um eine redaktionelle Anpassung an § 2 des Gesetzes.

Zu § 24 Abs. 2

Die Änderung in Satz 2 entspricht der Änderung in Abs. 1 Satz 3.

Die vorgesehene Ergänzung ist erforderlich, um die berechtigten Interessen einer vom Akteninhalt betroffenen dritten Person (z.B. Opfer einer Straftat) zu schützen.

Zu „Vierter Teil, Schlussvorschriften“ – Überschrift

Durch die Einfügung einer allgemeinen Regelung zur Kostenträgerschaft ist die Überschrift entsprechend anzupassen.

Zu § 24 a

Mit dieser Regelung wird gesetzlich klargestellt, dass die Kostenträgerschaft der Aufgabenträgerschaft folgt und demgemäß das Land die Kosten für die Unterbringung von Menschen nach dem Maßregelvollzugsgesetz zu tragen hat.

Zu § 25

Die Einfügung der §§ 12 a und 14 a in das Maßregelvollzugsgesetz machen es entsprechend dem Zitiergebot erforderlich, die gesetzlich geregelten Einschränkungen der freien Entfaltung der Persönlichkeit (Artikel 2 Abs. 1 des Grundgesetzes), der ungestörten Religionsausübung (Art. 4 Abs. 2 GG und der Informationsfreiheit (Artikel 5 Abs. 1 des Grundgesetzes) entsprechend Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes unter Angabe des Artikels zu nennen.

Artikel 2 Ermächtigung zur Bekanntmachung der geltenden Fassung

Durch dieses Gesetz und die Gesetze zur Änderung des Maßregelvollzugsgesetzes vom 28. Mai 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 286) und vom 24. September 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 350) ist das Maßregelvollzugsgesetz unübersichtlich geworden und soll

zur Erleichterung der Anwendung von der obersten Landesgesundheitsbehörde neu gefasst werden.

Artikel 3 Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Eine Übergangsfrist ist nicht erforderlich.